

Gemeinde
Morschach


Morschach

Voranschlag 2023

Berichte und Anträge



Gemeindeversammlung

Mittwoch, 14. Dezember 2022, 20.00 Uhr
Mehrzweckhalle Morschach

INHALTSVERZEICHNIS

EINLADUNG

Einladung zur Gemeindeversammlung in Morschach	3
--	---

1 NACHTRAGSKREDITE 2022

1.1 Nachtragskredite zur Genehmigung	4
1.2 Antrag des Gemeinderates	4
1.3 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	4

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2023

2.1 Gesamtbeurteilung	5
2.2 Antrag des Gemeinderates	11
2.3 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	11
2.4 Gesamtübersicht 2023–2026	12
2.5 Wesentliche Abweichungen	13

3 ERFOLGSRECHNUNG 2023–2026

3.1 Gestufter Erfolgsausweis	17
3.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen	18
3.3 Erfolgsrechnung	19

4 INVESTITIONSRECHNUNG 2023–2026

4.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen	28
4.2 Investitionsrechnung	29

5 KENNZAHLEN 2023–2026

5.1 Kennzahlen	30
----------------	----

6 STATUTENREVISION ZWECKVERBAND KEHRICHTENTSORGUNG REGION INNERSCHWYZ (ZKRI)

6.1 Beschlussfassung über die Statutenrevision ZKRI	31
6.2 Antrag des Gemeinderates	42
6.3 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	42

EINLADUNG

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG IN MORSCHACH

Am **Mittwoch, 14. Dezember 2022, 20.00 Uhr**, findet in der Mehrzweckhalle des Schulhauses Morschach die ordentliche Gemeindeversammlung statt mit folgenden

TRAKTANDEN:

1. Wahl der Stimmentzähler

2. Nachtragskredite zulasten der Erfolgsrechnung 2022

3. Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2023
Finanzplan 2024–2026

4. Statutenrevision Zweckverband Kehrricht-entsorgung Region Innerschwyz (ZKRI)

ABLAUF:

- | | |
|---------------|--|
| 20.00 Uhr | Beginn der Gemeindeversammlung |
| ca. 21.30 Uhr | Allgemeine Informationen aus der Gemeinderatstätigkeit |
| ca. 22.00 Uhr | Schluss |

Die Traktanden 1–3 werden an der Gemeindeversammlung abschliessend behandelt und unterliegen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke nicht der geheimen Abstimmung. Die Urnenabstimmung über die Traktanden 4 wird am 12. März 2023 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Jede Haushaltung wird mit einem Voranschlag 2023 samt Erläuterungen zu den einzelnen Positionen bedient.

Weitere Exemplare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Das bereinigte Stimmregister liegt gemäss § 10 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970 zur Einsichtnahme auf. Die Geltendmachung allfälliger Auf- und Abtragungsbegehren richtet sich nach § 11 des genannten Gesetzes.

Für den Besuch der ordentlichen Gemeindeversammlung danken wir Ihnen. Im Anschluss laden wir Sie zu einem Apéro ein. Insbesondere freuen wir uns, zahlreiche Neuzuzüger/innen in dieser Runde zu begrüßen. Für die Bewohner/innen des Stoos wird nach Bedarf eine Extrafahrt organisiert.

Morschach, 8. November 2022

GEMEINDERAT MORSCHACH

Daniel Betschart, Gemeindepräsident
Nadia Stöckli, Gemeindeschreiberin

1 NACHTRAGSKREDITE 2022

1.1 NACHTRAGSKREDITE ZUR GENEHMIGUNG

Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Nachtragskredit einzuholen. Hat der Aufschieb einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat anordnen, dass der Nachtragskredit

vorzeitig beansprucht wird. Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag (§ 12 FHG-BG). Folgende Nachtragskredite werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet:

Nach Funktionen und Arten	Rechnung 2022	Voranschlag 2022	Nachtragskredit	Kurzbegründung
Total	337'297.71	0	337'297.71	
1610 Militärische Verteidigung				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	335'059.75	0	335'059.75	Kugelfangsanierung Teufböni und Zingel; Verbuchung in der Erfolgsrechnung, anstatt Investitionsrechnung, da bei diesem Geschäft kein Vermögenswert geschaffen wird
9690 Finanzvermögen, n. a. g.				
34 Finanzaufwand	2'237.96	0	2'237.96	Negativzinsen

1.2 ANTRAG DES GEMEINDERATES

Für das Jahr 2022 seien Nachtragskredite im Gesamtbetrag von CHF 337'297.71 zulasten der Erfolgsrechnung 2022 zu genehmigen.

1.3 BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung der Nachtragskredite ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Die Nachtragskredite von CHF 337'297.71 zulasten der Rechnung 2022 sind begründet.

Wir beantragen, die vorliegenden Nachtragskredite zu genehmigen.

Morschach, 31. Oktober 2022

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

René Burkhard
Myrta Freimann
Manuela Schneiter

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2023

2.1 GESAMTBEURTEILUNG

BERICHT DES SÄCKELMEISTERS / GEMEINDE-KASSIERS

Gemäss dem Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018 (FHG-BG, SRSZ 153.100) unterbreitet Ihnen der Gemeinderat den Voranschlag für das Jahr 2023.

Wie der Voranschlag 2022 erfolgt auch der Voranschlag 2023 nach dem Rechnungsmodell HRM2, welches per 1. Januar 2021 in allen Bezirken und Gemeinden eingeführt wurde.

Grundlagen zur Berechnung der Vorgaben für die einzelnen Ressorts bildeten die abgeschlossene Jahresrechnung per 31. Dezember 2021 und die Erfahrungswerte der Erfolgsrechnung im aktuellen Jahr.

AUFWAND- UND ERTRAGSENTWICKLUNG 2020–2026

Der Gemeinderat erwartet nach dem Gewinn des Jahres 2021 von CHF 407'023.28 (2020: Gewinn CHF 94'169) für das aktuelle Jahr ein mindestens ausgeglichenes Resultat (Voranschlag: – CHF 305'300). Per 31. Dezember 2021 betrug das zweckfreie Eigenkapital CHF 1'668'129.89.

Die untenstehende Übersicht zeigt auf, dass der geplante Aufwand des Jahres 2023 von CHF 7'446'100 gegenüber dem Voranschlag 2022 um CHF 459'300 höher ausfällt. Die notwendige Direktabschreibung des Aufwands für die Kugelfangsanierungen Zingel Morschach und Teufböni, Stoos, sind hauptsächlich dafür verantwortlich. Diese ausserordentlichen Belastungen enden mit Abschluss dieser Projekte im Jahr 2023.

Der Ertrag andererseits nimmt nur um CHF 115'900 zu. Für das Jahr 2023 wird wegen dem oben erwähnten

Sonderaufwand mit einem Verlust von CHF 648'700 gerechnet, welcher mit dem hohen Eigenkapital verrechnet werden kann.

Für die Finanzplanjahre 2024–2026 sind wegen den Investitionen in die Strassensanierungen, den Abwasserentwässerungsbereichen und der Schulhaussanierung anhaltend hohe Belastungen vorgesehen. Die Gesamtrechnung sieht jedoch im Jahr 2024 bereits wieder einen hohen Gewinn von CHF 478'700 vor.

Es wurden folgende zwei Problemfelder identifiziert, welche den Gemeindehaushalt mit sehr hohen Beträgen belastet und deshalb in der Zukunft einer speziellen Analyse durch den Gemeinderat unterzogen werden müssen:

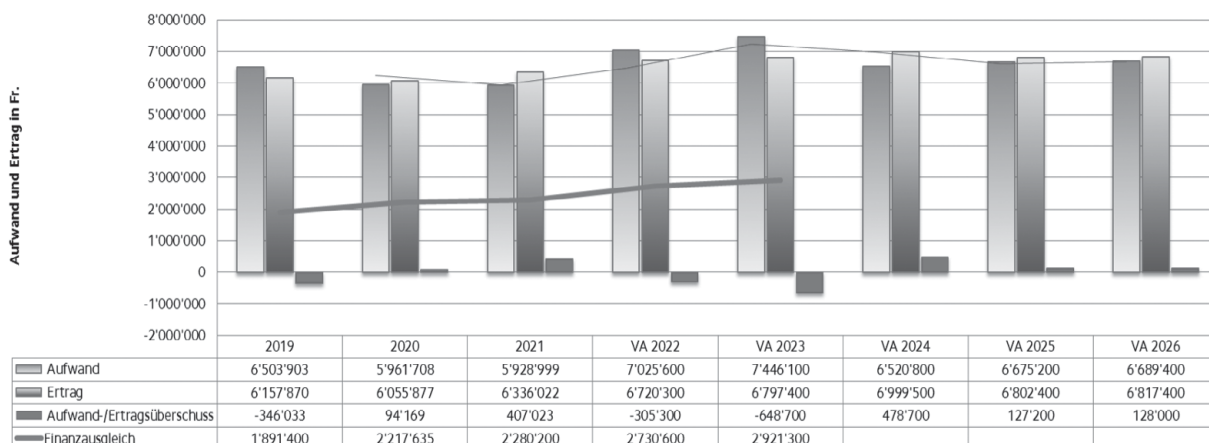
- Investitionen Strassen
- Investition Erneuerung und Erweiterung Schulhaus Morschach

Eine strikte Kostenkontrolle und die konsequente Beurteilung und Trennung der geplanten Ausgaben durch den Gemeinderat nach wünschbarem oder tatsächlich notwendigem Aufwand sind notwendig.

KOMMENTAR ZUM VORANSCHLAG 2023

Die «Gesamtübersicht 2023–2026» zeigt das Ergebnis der Gesamtrechnung und den Saldo der Investitionen auf. Der Aufwand nach Kostenarten gegliedert, wird im gestuften Erfolgsausweis gezeigt. Danach folgt der Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen. Die letzte Zusammenstellung beinhaltet die Erfolgsrechnung nach Funktion und Kostenarten. Die gleichen Unterlagen sind auch zur Investitionsrechnung enthalten.

ENTWICKLUNG VON AUFWAND UND ERTRAG



2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2023

ERFOLGSRECHNUNG

Gesamtübersicht 2023–2026

Der Voranschlag 2023 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 648'700 auf (VA 2021: CHF 305'300). Der zugesicherte Finanzausgleich beträgt CHF 2'921'300 und wird somit um CHF 190'700 höher ausfallen als im aktuellen Jahr. Unter Berücksichtigung der Investitionen sowie der Abschreibungen von CHF 687'200 (Vorjahr: CHF 1'392'000, damals waren die Kugelfangsanierungen noch nicht als Direktabschreibung budgetiert) ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 3'692'600 (Vorjahr: CHF 2'913'100), welcher auf dem Kreditweg zu beschaffen sein wird. Die aktuellen Zinssätze für die Gemeindegeldkredite wurden zwar leicht erhöht, sind aber noch immer sehr tief. Unsere Finanzierungskosten sind trotz hoher Nettoschuld von CHF 11.7 Mio. gut tragbar. Die geplanten Nettoinvestitionen betragen CHF 3'750'000.

Wesentliche Abweichungen

Die wesentlichen Abweichungen zum Vorjahr wurden in der hinten folgenden Tabelle nach Kostenstelle und Kostenart aufgelistet. Darin sind die wesentlichen Ursachen der Abweichungen festgehalten. Auffallend sind dabei vor allem die geplanten Aufwendungen der Kugelfangsanierung und die höheren Schulkosten. Des Weiteren kann darauf hingewiesen werden, dass viele der wesentlichen Mehraufwendungen in einzelnen Konten mit Minderkosten in anderen Konten einhergehen, da eine weitere Kontobereinigung aufgrund der Erfahrungen im 2021 und nun im aktuellen Jahr durch den Kanton angezeigt wurde.

Gestufteter Erfolgsausweis

Im gestuften Erfolgsausweis sind die budgetierten Kostenarten enthalten und nach dem betrieblichen Aufwand, dem betrieblichen Ertrag und dem Ergebnis aus der Finanzierung gegliedert.

Der höhere Personalaufwand wird unter der Rubrik Bildung erwähnt. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand ist im Vergleich zum VA 2022 deutlich erhöht. Dies einzig wegen den Aufwendungen für die Kugelfangsanierung, welche direkt der Erfolgsrechnung belastet werden müssen (im aktuellen Jahr als Abschreibung budgetiert).

Auf der Ertragsseite sind die leicht tiefer zu erwartenden Steuereinnahmen von Privaten aufgrund der geplanten Steuersenkung feststellbar. Auf der anderen Seite bekommen wir einen um CHF 190'700 höheren Finanzausgleich (Ausgleich der strukturellen Gegebenheiten).

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

Der Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen zeigt in der Funktion «Öffentliche Ordnung und Sicherheit» eine weitere Kostenerhöhung wegen der Sanierung der beiden Kugelfänge Morschach und Stoos. In der Bildung müssen die Personalkosten weiter erhöht werden um einen optimaleren Schulbetrieb im Rahmen der integrativen Schulförderung zu gewährleisten.

Erfolgsrechnung nach Funktion und Kostenart

0 Allgemeine Verwaltung

Im Sachaufwand sind die deutlich höheren Aufwendungen für die Rechenzentrumsleistungen Einsiedeln enthalten. Kostenfaktoren sind dabei die Betriebskosten sowie die Softwarewartungs-, Speicherungs- und Supportkosten.

Für die Bauverwaltung haben wir mit der Gemeinde Ingenbohl eine ideale Lösung. Die entsprechende Leistungsvereinbarung garantiert uns die professionelle Erledigung dieser vielfältigen Aufgaben und hat sich sehr bewährt. Die Kosten dafür sind ebenfalls in der Höhe des budgetierten Betrages des Vorjahres zu erwarten. Die übrigen Kosten ergeben sich aus der Bautätigkeit, welche ebenfalls die entsprechenden Erträge für Amtshandlungen beeinflussen.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Die Kostenstelle 1400 «Allgemeines Rechtswesen» ist hier zugeteilt und enthält die Kosten für das Einwohneramt und die Einbürgerung als Verrechnungsposten des gesamten Personalaufwandes der Verwaltung.

Die Vermittlung ist zusammen mit den Gemeinden Ingenbohl und Riemenstalden sowie dem Bezirk Gersau organisiert und verursacht nur bescheidene Kosten.

In der militärischen Verteidigung ist die Kugelfangsanierung Teufböni mit CHF 800'000 enthalten. Wir erwarten einen Kostenbeitrag für die Sanierung Zingel von Bund und Kanton von CHF 100'000.

Im Bereich der Schadenwehr sind im Sachaufwand die notwendigen Anschaffungen budgetiert. Als Hauptposten darin kann die Anschaffung Pager im Betrag von CHF 25'000 erwähnt werden. Die entsprechenden Ausrüstungsgegenstände sind im RAK enthalten und werden durch den Kanton mitfinanziert. Die Beiträge dafür sind im Ertrag enthalten.

Der Zuschuss aus Gemeindemitteln wird um CHF 3700 tiefer zu liegen kommen als für das aktuelle Jahr geplant. Dieser Zuschuss dient zum Ausgleich der Spezialfinanzierung (Strukturzuschlag, angerechnet in den Normkosten des Finanzausgleichs).

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2023

Die Ersatzabgabe für Schadenwehrgenossenschaftliche (Männer und Frauen ab dem 1. Januar des vollendeten 20. bis zum 31. Dezember des vollendeten 52. Altersjahres) ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. Oktober 2022 unverändert belassen worden.

Festlegung Ersatzabgabe Feuerwehr

Gemäss Art. 20 Abs. 2 des Feuerwehrreglementes der Gemeinde Morschach setzt der Gemeinderat die pauschale Ersatzabgabe pro Einkommensstufe fest. Die Ersatzabgabe pro Einkommensstufe beläuft sich seit 1. Januar 2015 unverändert wie folgt:

	Steuerbares Einkommen			Ersatzabgabe
Stufe 1	CHF 100	bis	CHF 9'999	CHF 150
Stufe 2	CHF 10'000	bis	CHF 14'999	CHF 160
Stufe 3	CHF 15'000	bis	CHF 19'999	CHF 180
Stufe 4	CHF 20'000			CHF 200

Der Feuerwehrbeitrag seinerseits wurde durch den Gemeinderat ebenfalls an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2022 festgelegt.

Festlegung Feuerwehrbeitrag

Gemäss Art. 21 Abs. 2 des Feuerwehrreglementes der Gemeinde Morschach setzt der Gemeinderat den von Gebäude- und Anlageeigentümern zu erhebenden Feuerwehrbeitrag fest. Der Feuerwehrbeitrag wird nach dem Neubauwert bemessen. Er darf 0.25 Promille dieses Wertes nicht überschreiten. Der Feuerwehrbeitrag wird unverändert für das Jahr 2023 analog dem Vorjahr bei 0.10 Promille beibehalten. Entgegen den reglementarischen Bestimmungen hat die Gemeinde auch im Jahr 2022 die Neubauwerte indexiert. Durch den höheren Indexwert aufgrund der Teuerung 2022 gegenüber dem Vorjahr sind den Eigentümern zu hohe Beiträge belastet worden. Da dies frankenmässig nicht sehr hohe Beträge ergaben, hat sich die Verwaltung entschlossen, diese zu hohen Beiträge mit den geschuldeten Beiträgen für das Jahr 2023 zu verrechnen.

Im Zivilschutz sind aktuell keine Unterhaltsarbeiten fällig. Die notwendigen Mittel können sonst nach Anmeldung und Genehmigung durch das kantonale Amt für Zivilschutz aus der Spezialfinanzierung für Schutzbauten entnommen werden. Mit der Gemeinde Ingenbohl

besteht eine Vereinbarung über den notwendigen gemeinsamen Einsatz eines Sanitäts-Ersteinsatz-Elementes (SEE) im Schadenfall (Kostenart 36).

2 Bildung

Im Bildungsbereich muss mit einer Kostensteigerung von 13% gerechnet werden. Dieser grösste Kostenblock unserer Gemeinde beträgt CHF 1'927'200.

Im Personalaufwand wird ab 2023 die Schulleitung nicht mehr in der Primarschule budgetiert, sondern tatsächlich in der Funktion «Schulleitung». Die damit zu erwarten gewesene Reduktion des Aufwands in der Primarschule kann nicht eintreten, denn ab dem neuen Schuljahr müssen zusätzliche Lektionen im Bereich des Unterrichts, dem Deutsch als Zweitsprache und dem Schulbetrieb mit Klassenassistenzen gewährt werden. Damit soll ein optimalerer Schulbetrieb gewährleistet werden, wenn man sich eine gute integrative Kinderförderung auf die Fahne schreibt. Dazu gehört auch der Einkauf von schulischer Sozialarbeit.

Im Sachaufwand, unter den Anschaffungen, werden die notwendigen Ersatzanschaffungen im Bereich der Informatik, des Sports und der Schulzimmer budgetiert. Speziell sind die vorerst letzten Anschaffungen von iPads inkl. Zubehör und die benötigten Bildschirme zu erwähnen.

In der Kostenstelle 2120 «Primarstufe» sind in der Kostenart 36 «Transferaufwand» primär die Kosten für die Schüler aus Morschach enthalten, welche die Schule in Sisikon besuchen können.

Die Kostenstelle 2140 «Musikschule Morschach» wird mit Leistungsvereinbarung von der Musikschule der Gemeinde Ingenbohl geführt. Die Kosten dafür sind ebenfalls in der Kostenart 36 enthalten. Darin ist der Gemeindebeitrag von 60% der Kosten für die Musikstunden und für die Führungskosten der Musikschule enthalten.

Im Bereich der Kostenstelle 2200 «Sonderschulen» sind die Beiträge an den Kanton für das Heilpädagogische Zentrum Innerschwyz, Ibach (HZI) resp. andere Institutionen enthalten (Kostenart 36) und fallen tiefer aus als in früheren Jahren.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Im Bereich der Kultur sind die wiederkehrenden Beiträge eingestellt für Aktivitäten und Anschaffungen zugunsten der Bevölkerung der Gemeinde.

Im Sport sind die Leistungen an das Sportzentrum Wintersried und die Sportlerehrungen enthalten (Kostenart 36).

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2023

Die Kostenstelle 3420 «Freizeit» enthält in der Kostenart 31 die Kosten für die Wanderwege. In der Kostenart 36 sind die Transfer-Kosten für das beliebte Programm «Fit für die Zukunft» in Zusammenarbeit mit den Hauptpartnern Swiss Holiday Park (SHP) und den Stoosbahnen AG budgetiert (mehr als 90% der Schüler machen hier mit) sowie der Gemeindebeitrag an die Unterhaltsequipe «Gratwanderweg». Ebenfalls hier enthalten ist der Kostenbeitrag der Gemeinde an das Projekt Besucherleitsystem Stoos, welches durch Stoos Muotatal Tourismus (SMT) mit externen Experten erarbeitet und umgesetzt wird (Kostenträger: SMT, Stoosbahnen AG, Gemeinde Morschach). In der Ertragsart 46 sind die Beiträge von SMT enthalten, welche durch die Kurtaxen finanziert sind. Sie decken die in der Gemeinde anfallenden Kosten für den dem Tourismusbereich anzurechnenden Anteil an die Gesamtkosten zu einem hohen Anteil.

Im 3420, Kostenart 36 sind auch die vorher in der Gesundheit budgetierten Gesundheitsbeiträge enthalten. Dies ist tatsächlich ein Gesundheitsförderungsbeitrag der Gemeinde an die Jahresabos des SHP an die Einwohner. Diese können günstiger bezogen werden (anteilmässige Aufteilung des Rabatts zwischen der privaten Institution SHP und der Gemeinde).

4 Gesundheit

Am 3. November 2020 wurde die Pflegefinanzierungsverordnung angepasst (PFV, SRSZ 361.511). Ab 1. Januar 2021 werden im Kanton Schwyz bei allen Menschen in Pflegeheimen die ungedeckten Pflegekosten nur noch über die Pflegefinanzierung bezahlt. Die Ablösung der Vorrangigkeit der Ergänzungsleistungen vor der Pflegefinanzierung hat eine hohe finanzielle Zusatzbelastung der Gemeinden zur Folge, welche im Rahmen der Pflegefinanzierung die gesamten ungedeckten Pflegekosten der Heime für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz übernehmen müssen. Diese Regelung führt in der Kostenstelle 4120 «Pflegefinanzierung» zu um CHF 32'100 höheren Kosten für die Gemeinde als im Jahr 2022 budgetiert wurde (Kostenart 36 «Transferaufwand»).

Im Gegenzug erfolgt eine Entlastung der Gemeinden bei den Ergänzungsleistungen. Das Kantonale Ergänzungsleistungs-Gesetz (SRSZ 362.200, KELG) wurde durch den Kantonsrat ebenfalls angepasst. Es wurde beschlossen, dass die Gemeinden nicht mehr die Hälfte der Kantonsbeiträge für die Ergänzungsleistungen nach Abzug des Bundesbeitrages nach ihrer Einwohnerzahl tragen

müssen, sondern die vollen Restkosten der Ergänzungsleistungen zulasten des Kantons gehen.

Die ambulante Krankenpflege (Kostenstelle 4210) beinhaltet die Kosten für die Spitex (mit Leistungsvereinbarung) sowie die Mütter-/Väterberatung. Der Einfluss der neuen Pflegefinanzierung kann noch immer nicht abschliessend beurteilt werden und beeinflusst das Kostengefüge bei der Spitex. Das Eigenkapital der Spitex-Organisation wird planerisch jeweils auf die notwendige Schwankungsreserve aufgestockt. Dies sind gebundene Ausgaben und sind gemäss deren Budget veranschlagt worden. Die erwarteten reduzierten Kosten belaufen sich auf CHF 57'000 für die Spitex. Auch leistet die Gemeinde einen Beitrag an den SRK-Entlastungsdienst.

Im Rettungsdienst besteht mit der Gemeinde Ingenbohl eine Vereinbarung über den gemeinsamen Einsatz im Bereich der Seerettung (Transferaufwand Kostenart 36).

5 Soziale Sicherheit

Die soziale Sicherheit kostet die Gemeinde neu CHF 347'200 (VA 2022: CHF 299'300). Es stehen höhere Kosten für die Wirtschaftliche Hilfe (Kostenstelle 5720) an (Transferaufwand Kostenart 36).

Die Abgaben an den Kanton für die Prämienverbilligung KVG (Kostenstelle 5120) betragen CHF 59'300 und für die Übernahme der KVG Verlustscheine müssen CHF 18'700 budgetiert werden, welches ebenfalls Transferaufwand für die Gemeinde bedeutet.

In der Kostenstelle «Jugendschutz» sind die Kosten für die Vereinbarung mit der Gemeinde Ingenbohl für deren Aktivitäten in der Jugendarbeit enthalten.

Im Bereich der Kostenstelle 5790 «Fürsorge» wird die Sozialberatung für die Einwohner der Gemeinde Morschach mit einem Leistungsvertrag durch die Gemeinde Ingenbohl wahrgenommen. Dafür können die Bedürftigen von einer professionellen Beratung profitieren, müssen aber auch aktiv mitwirken und die notwendigen Auskünfte erteilen und belegen. Das Fürsorgesekretariat ist durch die Gemeindeverwaltung besetzt.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Die Aufwendungen für den Verkehr und die Nachrichtenübermittlung betragen CHF 841'600.

In der Kostenstelle 6150 «Gemeinde-/Bezirksstrassen» enthält der Personalaufwand die Gesamtkosten des Werkdienstes. Diese Kosten werden am Ende des Jahres über die Verrechnung (Kostenart 49) auf die verschiedenen Funktionen nach effektivem Arbeitseinsatz verteilt.

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2023

In der Kostenart 31 rechnen wir bezüglich Winterdienst mit einem «normalen Winter». Unser Strassennetz muss laufend unterhalten werden. Diese Arbeiten werden nach Möglichkeit etappiert und gemäss Planung in Angriff genommen.

Die Abschreibungen in der Kostenart 33 fallen wegen den nicht ausgeführten Investitionen 2022 deutlich tiefer aus.

Der Gebührenertrag aus der Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Parkplätze mussten auf CHF 39'000 angepasst werden (Ertragsart 44).

Für die Privatstrassen wurden die gesetzlich geschuldeten Netto-Beiträge an die Flurgenosenschaften von CHF 137'700 in den Voranschlag eingestellt.

Die Beiträge an den Kanton für den öffentlichen Verkehr betragen CHF 109'900.

In der Kostenstelle 6330 «Sonstige Transportsysteme» sind für die bezahlten Erschliessungsbeiträge zugunsten der neuen Standseilbahn auf den Stoos wie im Vorjahr die Abschreibungen und Zinsen enthalten, welche aus Gemeindemitteln gedeckt werden und als Strukturbeitrag im Finanzausgleich berücksichtigt sind. Der Zuschuss aus Gemeindemitteln beträgt noch CHF 164'900.

Die Funktion, Kostenstelle 6400 «Nachrichtenübermittlung», beinhaltet die Kosten und Erträge der Postagentur, welche durch die Gemeindeverwaltung betrieben wird.

7 Umweltschutz und Raumordnung

7101 Wasserwerk (Spezialfinanzierung)

Die Gebühren werden im Kanton grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip finanziert. Ein Teil der Kosten jedoch sind wegen unserer strukturellen Schwäche über den Finanzausgleich mitgetragen. Dabei werden die Zuschüsse aus den Gemeindemitteln nach der Abrechnung zu den Normaufwandabgeltungen addiert und als Strukturbeitrag angerechnet. Für das Jahr 2023 ist nun sogar eine Einlage in die Spezialfinanzierung möglich.

In der Kostenart 31 sind die Quellrechte für die Wasserversorgung Stoos an die OAK enthalten. Sie betragen CHF 20'000. Die Nutzungsbeschränkung für die Genossenschaft Morschach kostet seinerseits CHF 5100.

Die Abschreibungen sind in der Kostenart 33 enthalten und fallen entsprechend der Nutzungsdauer linear an.

Die Wasserversorgung braucht keinen Zuschuss aus Gemeindemitteln (als Folge der Änderung der Abschreibungsmethode), sondern kann eine Einlage in die Spezialfinanzierung planen (Kostenart 90).

7200 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

In der Kostenart 31 «Sachaufwand» sind Kosten für die Digitalisierung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) enthalten (Nachführung und Aufarbeitung CHF 30'000). Die Entsorgungskosten für das Abwasser unserer Gemeinde bei den drei Abwasserreinigungsanlagen (ARA von Schwyz, Muotathal und Sisikon) belaufen sich auf erwartete CHF 182'000 (Transferaufwand, Kostenart 36).

Die Gebühren für das Abwasser werden nach dem erlassenen Reglement erhoben.

In die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Abwasser können zum Ausgleich der Betriebsrechnung CHF 12'300 eingelegt werden.

7300 Abfallwirtschaft (Spezialfinanzierung)

Im Bereich der Abfallentsorgung sind die Folgekosten der Investitionen für die Kehrriechtsammelstellen Morschach und Stoos enthalten. Es ist ein neuer Unterflurcontainer vor der Silbergasse geplant. Der Gütertransport mit der Stoosbahn belastet die Gemeinde mit CHF 15'000. Für den speziellen Entsorgungsaufwand entschädigt uns der ZKRI mit CHF 30'000. Die für die Bevölkerung organisierten Plastik- und Grüngutsammlungen stehen mit CHF 13'000 zu Buche. Damit wurde weitestgehend der illegalen Entsorgung dieser beiden Abfallkategorien Einhalt geboten.

In der Kostenart 39 «Interne Verrechnung von Dienstleistungen» sind die verrechneten Personalkosten des Werkdienstes sowie die Zinsverrechnung enthalten.

Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden nach dem erlassenen Reglement eingefordert. Der geplante Aufwandüberschuss wird dem Verpflichtungskonto zugunsten dieser Spezialfinanzierung belastet. Für das Jahr 2023 beträgt der geplante Zuschuss aus dem Verpflichtungskonto CHF 31'400. Falls das Defizit in dieser Funktion weiter anhält, genügen die Reserven nicht mehr und eine Erhöhung der Tarife oder ein Strukturbeitrag des Kantons müssen erfolgen.

Übriger Umweltschutz und Raumordnung

In der Kostenstelle 7690 «Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung» sind die Kosten für Projekte der Energiestadt enthalten. Diese Projekte werden 2-jährlich in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Illgau und Muotathal, dem Bezirk Schwyz und dem EW des Bezirks der Labelorganisation eingegeben und die Fortschritte dokumentiert. Im Jahr 2020 wurde eine Rezertifizierung mit grossem Erfolg erreicht.

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2023

Im Friedhof sind der Ersatz des Katafalks und diverse andere Anschaffungen im Betrag von CHF 36'300 geplant. Im Unterhalt ist ein schmiedeeisernes Tor zu ersetzen.

In der Raumordnung sind weiterhin Kosten für die wieder aufgenommene Nutzungsplanung enthalten. Mit der neuen Gesetzgebung wurde diese zweite Etappe erforderlich (erwartete Kosten 2023: CHF 10'000).

8 Volkswirtschaft

In Kostenstelle 8400 «Tourismus» ist der Beitrag von CHF 15'900 an Stoos-Muotatal-Tourismus (SMT) enthalten.

In der Kostenstelle 8710 «Elektrizität» werden die Erträge aus Provisionen und Beteiligungen verbucht.

9 Finanzen und Steuern

Der Gemeinderat schlägt zusammen mit der Rechnungsprüfungskommission vor, den bisherigen Gemeinde-Steuerfuss von 1.50 Einheiten auf 1.40 Einheiten zu senken. Damit kann das Eigenkapital gesenkt werden. Daraus ergibt sich auch ein Beitrag für die Bürgerinnen und Bürger an die deutlich gestiegenen Strom- und übrigen Energiekosten.

Die budgetierten Gemeindesteuererträge fallen wegen der Steuersenkung auf CHF 1'830'900 (2022: CHF 1'917'600) und sind damit um CHF 86'700 tiefer budgetiert. Unsere Gemeinde erhält aus dem Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) zusätzlich CHF 41'800 ohne Zweckbindung (Ertragsart 46).

Durch den Kanton wurde der Gemeinde Morschach ein Finanzausgleich für das Jahr 2023 von CHF 2'547'000 zugesichert. Dabei ist auch ein Soziallastenausgleich enthalten. Zusätzlich erhalten wir kantonale Grundstückgewinnanteile von CHF 374'300. Zusammen erhalten wir somit CHF 190'700 mehr Finanzausgleich als für das Jahr 2021 budgetiert werden konnte.

Die Zinsen für unsere Schulden können trotz den anhaltenden Nettoinvestitionen auf CHF 97'000 veranschlagt werden.

Die neutralen Posten (Zuschüsse aus Gemeindemitteln) betragen CHF 322'800. Die Zuschüsse fallen bei der Feuerwehr und bei der Erschliessung Stoos an.

Investitionsrechnung

Für das Jahr 2023 sind Nettoinvestitionen von CHF 3'750'000 (VJ: CHF 3'984'400) geplant. Die geplanten Investitionen sind in der beiliegenden Investitionsrechnung aufgeführt und betreffen die Strassen und Abwasserleitungen.

Selbstfinanzierung

Unter Berücksichtigung der Abschreibungen von CHF 687'200 und des Saldos aus den Spezialfinanzierungen von CHF 400 ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 3'692'600, welcher auf dem Kreditweg zu beschaffen sein wird.

Finanzplan 2024–2026

Dieser Finanzplan wurde aufgrund der jetzt bekannten Faktoren in Zusammenarbeit mit den Ressortverantwortlichen erstellt. Der Investitionsdruck bleibt nach wie vor hoch. Folgende Themen sind auf den Traktandenlisten: Sanierungen Gemeindestrassen (Sanierung Lehnenviadukt und Mauer Axensteinstrasse) sowie Schmutzabwasserleitungen Morschach und Stoos. Ab dem Jahr 2025 sind dann die Investitionen in den Schulhausausbau und -sanierung geplant.

Die sehr grossen finanziellen und sachlichen Herausforderungen unserer Kleingemeinde fordern den Gemeinderat und die Verwaltung ausserordentlich. Vorausgesetzt, dass die Finanzausgleichszahlungen in der neuen Periode das Normalmass behalten und sich die tatsächlichen Steuereingänge realisieren lassen, können wir auch wegen den umfangreichen Investitionen unseren Finanzhaushalt mittel- bis langfristig im Lot halten. Die Abhängigkeit vom Finanzausgleich ist deutlich ersichtlicher. Wir müssen im Jahr 2023 noch mit einer Abnahme des vorhandenen Eigenkapitals rechnen, da die Sanierung der Kugelfänge erst dann abgeschlossen werden kann. Dafür ist diese Schwankungsreserve ja auch gedacht.

GEMEINDE MORSCHACH

Paul Tonazzi, Gemeindegeschäftsleiter

Antonio Setari, Gemeindegeschäftsführer

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2023

2.2 ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die im Druck vorliegenden Voranschläge 2023 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) seien zu genehmigen.

Der Steuerfuss für das Jahr 2023 soll um 10% auf 140% einer Einheit gesenkt werden.

Der Finanzplan 2024–2026 sei zur Kenntnis zu nehmen.

2.3 BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir den Voranschlag für das Jahr 2023 der Gemeinde Morschach geprüft.

Für den Voranschlag ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diesen zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht der Voranschlag den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde Morschach erachten wir als vertretbar.

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss von CHF 648'700.00 sowie die Reduktion des Steuerfusses von 150% auf 140% zu genehmigen.

Morschach, 31. Oktober 2022

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

René Burkhard
Myrta Freimann
Manuela Schneiter

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2023

2.4 GESAMTÜBERSICHT 2023–2026

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Total Betrieblicher Aufwand	5'912'861.34	6'962'800	7'343'800	6'353'500	6'447'900	6'462'100
Total Betrieblicher Ertrag	-6'271'305.06	-6'616'000	-6'729'700	-6'931'800	-6'734'700	-6'749'700
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-358'443.72	346'800	614'100	-578'300	-286'800	-287'600
Finanzaufwand	16'137.29	62'800	102'300	167'300	227'300	227'300
Finanzertrag	-64'716.85	-104'300	-67'700	-67'700	-67'700	-67'700
Ergebnis aus Finanzierung	-48'579.56	-41'500	34'600	99'600	159'600	159'600
OPERATIVES ERGEBNIS	-407'023.28	305'300	648'700	-478'700	-127'200	-128'000
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0.00	0	0	0	0	0
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	-407'023.28	305'300	648'700	-478'700	-127'200	-128'000
Total Aufwand	5'928'998.63	7'025'600	7'446'100	6'520'800	6'675'200	6'689'400
Total Ertrag	-6'336'021.91	-6'720'300	-6'797'400	-6'999'500	-6'802'400	-6'817'400

Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Total Investitionsausgaben	564'623.48	4'234'400	3'750'000	2'920'000	4'930'000	4'600'000
Total Investitionseinnahmen	-318'209.98	-250'000	0	0	-70'000	0
NETTOINVESTITIONEN	246'413.50	3'984'400	3'750'000	2'920'000	4'860'000	4'600'000

+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung

- Ertrag, Überschuss, Verbesserung

Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

2.5 WESENTLICHE ABWEICHUNGEN

	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2023	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
0120 Exekutive				
30 Personalaufwand	125'200	82'400	-42'800	Lohnaufteilung aufgrund IST-Situation
49 Interne Verrechnung	-44'500	-	44'500	Lohnaufteilung direkt über Personalaufwand, anstatt über Interne Verrechnung
0210 Finanz- und Steuerverwaltung				
30 Personalaufwand	134'400	111'800	-22'600	Lohnaufteilung aufgrund IST-Situation
42 Entgelte	-20'000	-6'500	13'500	Budgetierung der Steuereinzugsgebühren im Transferertrag
46 Transferertrag	-	-18'000	-18'000	Budgetierung der Steuereinzugsgebühren früher im Entgelt
0220 Allgemeine Dienste, übrige				
30 Personalaufwand	153'700	177'700	24'000	Lohnaufteilung aufgrund IST-Situation
0221 Bauverwaltung				
39 Interne Verrechnungen	13'000	-	-13'000	Lohnaufteilung direkt über Personalaufwand, anstatt über Interne Verrechnung
0290 Verwaltungsliegenschaften, n. a. g.				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'600	33'300	19'700	Mehraufwand infolge Anstieg der Energiepreise; Absturzsicherungen auf Dach; Raumbedarfsabklärung auf der Verwaltung
1400 Allgemeines Rechtswesen				
30 Personalaufwand	120'200	99'400	-20'800	Lohnaufteilung aufgrund IST-Situation
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'500	1'100	-12'400	Kantonale Gebühren sind neu im Transferaufwand budgetiert
1610 Militärische Verteidigung				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-	800'000	800'000	Kugelfangsicherung Teufböni; Verbuchung in der Erfolgsrechnung anstatt Investitionsrechnung, da bei diesem Geschäft kein Vermögenswert geschaffen wird
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	554'000	-	-554'000	Begründung siehe oben
46 Transferertrag	-	-100'000	-100'000	Begründung siehe oben
1620 Zivile Verteidigung				
36 Transferaufwand	10'000	-	-10'000	SEE-Entscheidung neu in der Funktion «Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)» budgetiert
1621 Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)				
36 Transferaufwand	-	10'000	10'000	SEE-Entscheidung im letzten Jahr in der Funktion «Zivile Verteidigung» budgetiert

+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung - Ertrag, Überschuss, Verbesserung Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

2.5 WESENTLICHE ABWEICHUNGEN

	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2023	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
2110 Kindergarten				
30 Personalaufwand	99'800	124'300	24'500	Mehraufwand infolge Pensienänderung
36 Transferaufwand	-	19'000	19'000	Aufteilung des Gemeindebeitrages auf Primarschule und Kindergarten
2120 Primarschule				
30 Personalaufwand	1'097'300	1'111'900	14'600	Mehraufwand infolge Pensienänderung
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	110'500	67'600	-42'900	Positionen, die die ganze Schule betreffen, sind in der Funktion «Obligatorische Schule, n. a. g.» budgetiert
36 Transferaufwand	78'000	53'000	-25'000	Aufteilung des Gemeindebeitrages auf Primarschule und Kindergarten
46 Transferertrag	-152'800	-142'200	10'600	Aufteilung des Kantonsbeitrages auf Primarschule und Kindergarten
2140 Musikschulen				
36 Transferaufwand	33'500	43'500	10'000	Mehraufwand aufgrund Erfahrungswert
2170 Schulliegenschaften				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	112'100	159'400	47'300	Mehraufwand infolge Anstieg der Energiepreise
2190 Schulleitung				
30 Personalaufwand	16'500	113'700	97'200	Schulleiterlohn im letzten Jahr in der Primarschule budgetiert; Lohn Schulsekretärin
36 Transferaufwand	15'500	-	-15'500	Schulsekretärin wird neu angestellt; anstatt Dienstleistungseinkauf
2191 Obligatorische Schule, n. a. g.				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	35'700	87'900	52'200	Positionen, die die ganze Schule betreffen; in den Vorjahren in den Bereichen Kindergarten, Primarschule und Schulleitung budgetiert
36 Transferaufwand	-	12'000	12'000	Dienstleistungseinkauf der schulischen Sozialarbeit
3290 Kultur, n. a. g.				
36 Transferaufwand	23'000	9'200	-13'800	Minderaufwand bei Beiträgen an private Organisationen
3420 Freizeit				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	63'000	51'900	-11'100	Minderaufwand bei den Wanderwegen
39 Interne Verrechnungen	-	28'000	28'000	Mehraufwand aufgrund Erfahrungswert 2021
4120 Pflegefinanzierung				
36 Transferaufwand	249'700	281'800	32'100	Mehraufwand Pflegefinanzierung für ungedeckte Pflegekosten

+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung - Ertrag, Überschuss, Verbesserung Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

2.5 WESENTLICHE ABWEICHUNGEN

	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2023	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
4121 Kranken-, Alters- und Pflegeheime				
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	17'000	-	-17'000	Position neu im Transferaufwand
36 Transferaufwand	-	18'500	18'500	Position früher in Abschreibungen Verwaltungsvermögen
4210 Ambulante Krankenpflege				
36 Transferaufwand	81'300	68'200	-13'100	Minderaufwand Spitex
4320 Krankheitsbekämpfung, übrige				
36 Transferaufwand	15'000	-	-15'000	Position neu in der Funktion 3420 (Freizeit)
5720 Wirtschaftliche Hilfe				
36 Transferaufwand	130'000	160'000	30'000	Mehraufwand wirtschaftliche Sozialhilfe
5790 Fürsorge, n. a. g.				
30 Personalaufwand	17'200	29'200	12'000	Lohnaufteilung aufgrund IST-Situation
6150 Gemeindestrassen				
30 Personalaufwand	191'600	213'400	21'800	Lohnaufteilung aufgrund IST-Situation
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	248'600	283'800	35'200	Sanierung Salzsilo fiel im Jahr 2022 an
42 Entgelte	-	-10'000	-10'000	Abgeltung für touristische Dienstleistungen
46 Transferertrag	-23'000	-10'800	12'200	Bezirksbeitrag an Sanierung Salzsilo fiel im Jahr 2022 an
49 Interne Verrechnungen	-72'700	-109'500	-36'800	Mehrertrag aufgrund Erfahrungswert 2021
6151 Parkplätze				
44 Finanzertrag	-65'000	-39'000	26'000	Minderertrag aufgrund Erfahrungswert 2021
6180 Privatstrassen				
36 Transferaufwand	101'700	135'700	34'000	Mehraufwand bei div. Privatstrassen
6190 Strassen n. a. g.				
36 Transferaufwand	15'000	-	-15'000	Beitrag an die Erstellung Giezenenbrücke fiel im Jahr 2022 an
7101 Wasserwerk				
42 Entgelte	-220'000	-170'000	50'000	Minderertrag bei Wassergebühren

+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung - Ertrag, Überschuss, Verbesserung Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

2.5 WESENTLICHE ABWEICHUNGEN

	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2023	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
7200 Abwasserbeseitigung				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	76'300	65'000	-11'300	Minderaufwand bei GEP-Arbeiten
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	50'000	15'000	-35'000	Geplante Investitionen verzögern sich
36 Transferaufwand	216'000	182'000	-34'000	Minderaufwand infolge Anschluss an AVS Schwyz
42 Entgelte	-330'000	-295'000	35'000	Minderertrag bei Abwassergebühren
7300 Abfallwirtschaft				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	149'100	131'400	-17'700	Reduktion der Entsorgungskosten
42 Entgelte	-135'000	-150'000	-15'000	Mehrertrag bei Abfallgrundgebühren & Rückerstattung von Dritten
7710 Friedhof und Bestattung				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'900	49'800	41'900	Anschaffungen für Bestattungen (Katafalk, Kondolenzkasten, Schrank & Weihwasserbehälter)
7900 Raumordnung				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	22'000	10'300	-11'700	weniger Aufwand im Bereich Nutzungsplanung
8400 Tourismus				
30 Personalaufwand	2'000	17'600	15'600	Lohnaufteilung aufgrund IST-Situation
8710 Elektrizität				
41 Regalien und Konzessionen	-125'000	-136'300	-11'300	höhere Provision & Konzessionsabgabe
9100 Allgemeine Gemeindesteuern				
40 Fiskalertrag	-1'898'800	-1'809'800	89'000	Steuerfussenkung um 10 Einheiten (Neu: 140 Einheiten)
9300 Finanz- und Lastenausgleich				
46 Transferertrag	-2'530'200	-2'547'000	-16'800	höherer Anteil am horizontalen Finanzausgleich
9500 Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung				
46 Transferertrag	-200'400	-374'300	-173'900	höherer Anteil an Grundstückgewinnsteuer
9610 Zinsen				
34 Finanzaufwand	55'900	98'400	42'500	Zinsanstieg für Finanzverbindlichkeiten
49 Interne Verrechnungen	-55'900	-97'000	-41'100	Umlage der höheren Zinsen auf die verschiedenen Funktionen
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge				
39 Interne Verrechnungen	365'800	322'800	-43'000	Abnahme der Zuschüsse aus Gemeindemitteln (Feuerwehr & Erschliessung Stoos)

+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung - Ertrag, Überschuss, Verbesserung Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

3 ERFOLGSRECHNUNG 2023 – 2026

3.1 GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
30 Personalaufwand	2'120'032.82	2'218'300	2'369'000	2'348'600	2'346'600	2'348'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'367'593.97	1'387'500	2'277'100	1'301'600	1'217'100	1'220'400
33 Abschreibungen Verwaltungs- vermögen	692'603.00	1'392'000	687'200	729'700	877'700	903'700
35 Einlagen in Fonds und Spezial- finanzierungen	0.00	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	1'343'395.53	1'432'500	1'480'800	1'403'500	1'413'200	1'421'300
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	390'117.56	547'900	529'300	570'100	608'000	608'000
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	-881.54	-15'400	400	0	-14'700	-39'800
Total Betrieblicher Aufwand	5'912'861.34	6'962'800	7'343'800	6'353'500	6'447'900	6'462'100
40 Fiskalertrag	-2'078'302.90	-1'898'800	-1'809'800	-1'824'800	-1'839'800	-1'854'800
41 Regalien und Konzessionen	-136'343.90	-125'000	-136'300	-136'300	-136'300	-136'300
42 Entgelte	-898'904.75	-963'000	-894'700	-894'700	-894'700	-894'700
43 Verschiedene Erträge	0.00	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spf	0.00	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-2'767'635.95	-3'081'300	-3'359'600	-3'505'900	-3'255'900	-3'255'900
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-390'117.56	-547'900	-529'300	-570'100	-608'000	-608'000
Total Betrieblicher Ertrag	-6'271'305.06	-6'616'000	-6'729'700	-6'931'800	-6'734'700	-6'749'700
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-358'443.72	346'800	614'100	-578'300	-286'800	-287'600
34 Finanzaufwand	16'137.29	62'800	102'300	167'300	227'300	227'300
44 Finanzertrag	-64'716.85	-104'300	-67'700	-67'700	-67'700	-67'700
Ergebnis aus Finanzierung	-48'579.56	-41'500	34'600	99'600	159'600	159'600
OPERATIVES ERGEBNIS	-407'023.28	305'300	648'700	-478'700	-127'200	-128'000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0.00	0	0	0	0	0
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	-407'023.28	305'300	648'700	-478'700	-127'200	-128'000
Total Aufwand	5'928'998.63	7'025'600	7'446'100	6'520'800	6'675'200	6'689'400
Total Ertrag	-6'336'021.91	-6'720'300	-6'797'400	-6'999'500	-6'802'400	-6'817'400

+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung

- Ertrag, Überschuss, Verbesserung

Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

3 ERFOLGSRECHNUNG 2023 – 2026

3.2 ZUSAMMENZUG ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0 Allgemeine Verwaltung	646'467.05	647'400	654'000	613'200	613'500	617'900
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	102'342.50	689'900	808'800	-141'000	109'300	109'400
2 Bildung	1'638'938.95	1'704'400	1'927'200	1'828'000	1'857'100	1'878'300
3 Kultur, Sport und Freizeit	62'963.26	90'400	108'000	73'700	73'700	73'700
4 Gesundheit	346'602.55	379'300	387'400	392'700	398'900	403'500
5 Soziale Sicherheit	296'439.18	299'300	347'200	345'800	345'600	345'500
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	643'093.60	810'500	841'600	919'200	1'022'200	1'006'300
7 Umweltschutz und Raumordnung	79'411.26	61'600	100'100	54'500	54'400	54'300
8 Volkswirtschaft	-101'386.08	-90'500	-89'200	-89'200	-89'200	-89'200
9 Finanzen Und Steuern	-4'121'895.55	-4'287'000	-4'436'400	-4'475'600	-4'512'700	-4'527'700
Ertragsüberschuss (-)	-407'023.28	305'300	648'700	-478'700	-127'200	-128'000
Aufwandüberschuss (+)						

3 ERFOLGSRECHNUNG 2023 – 2026

3.3 ERFOLGSRECHNUNG

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Erfolgsrechnung	-407'023.28	305'300	648'700	-478'700	-127'200	-128'000
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	646'467.05	647'400	654'000	613'200	613'500	617'900
01 Legislative und Exekutive	83'574.50	104'300	104'800	102'800	97'800	102'800
0110 Legislative	12'007.19	11'900	14'700	14'700	14'700	14'700
30 Personalaufwand	5'879.79	2'000	6'400	6'400	6'400	6'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'127.40	9'900	8'300	8'300	8'300	8'300
0120 Exekutive	71'567.31	92'400	90'100	88'100	83'100	88'100
30 Personalaufwand	67'492.81	125'200	82'400	77'400	75'400	77'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'074.50	11'700	7'700	10'700	7'700	10'700
49 Interne Verrechnungen		-44'500				
02 Allgemeine Dienste	562'892.55	543'100	549'200	510'400	515'700	515'100
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	148'462.19	120'000	96'600	96'400	97'100	97'100
30 Personalaufwand	161'311.30	134'400	111'800	111'800	111'800	111'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'214.74	5'600	9'300	9'100	9'800	9'800
42 Entgelte	-7'255.65	-20'000	-6'500	-6'500	-6'500	-6'500
46 Transferertrag	-18'808.20		-18'000	-18'000	-18'000	-18'000
0220 Allgemeine Dienste, übrige	318'233.66	287'800	313'100	300'800	300'800	300'800
30 Personalaufwand	191'544.57	153'700	177'700	177'700	177'700	177'700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	135'329.09	142'300	145'400	133'100	133'100	133'100
36 Transferaufwand	360.00	4'300				
42 Entgelte	-9'000.00	-12'500	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
0221 Bauverwaltung	74'844.72	102'700	90'100	85'600	90'100	90'100
30 Personalaufwand	7'193.61	14'700	8'000	8'000	8'000	8'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	91'035.36	95'000	102'100	97'600	102'100	102'100
36 Transferaufwand	55'857.90	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000
39 Interne Verrechnungen		13'000				
42 Entgelte	-79'242.15	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000
0290 Verwaltungsliegenschaften, n. a. g.	21'351.98	32'600	49'400	27'600	27'700	27'100
30 Personalaufwand	5'284.58		5'800	5'800	5'800	5'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'567.40	13'600	33'300	11'500	11'800	11'500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	23'700.00	24'000	23'700	23'700	23'700	23'800
39 Interne Verrechnungen	200.00	9'500	1'000	1'000	800	400
44 Finanzertrag	-14'400.00	-14'500	-14'400	-14'400	-14'400	-14'400
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	102'342.50	689'900	808'800	-141'000	109'300	109'400
12 Rechtsprechung	1'717.05	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
1200 Rechtsprechung	1'717.05	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
36 Transferaufwand	1'717.05	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
14 Allgemeines Rechtswesen	26'027.00	119'700	93'200	93'300	93'600	93'800
1400 Allgemeines Rechtswesen	30'198.15	120'300	95'400	95'400	95'400	95'400
30 Personalaufwand	39'669.39	120'200	99'400	99'400	99'400	99'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	111.70	13'500	1'100	1'100	1'100	1'100
36 Transferaufwand	8'077.00	100	8'400	8'400	8'400	8'400
42 Entgelte	-17'659.94	-13'500	-13'500	-13'500	-13'500	-13'500

3 ERFOLGSRECHNUNG 2023–2026

3.3 ERFOLGSRECHNUNG

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
1403 Betreuungswesen	5'535.00	7'500	6'000	6'000	6'000	6'000
36 Transferaufwand	5'535.00	7'500	6'000	6'000	6'000	6'000
1405 Zivilstandsamt	1'858.00	2'900	2'800	2'900	3'200	3'400
36 Transferaufwand	1'858.00	2'900	2'800	2'900	3'200	3'400
1406 Markt-/Wirtschaftswesen	-11'564.15	-11'000	-11'000	-11'000	-11'000	-11'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	25.00					
42 Entgelte	-11'589.15	-11'000	-11'000	-11'000	-11'000	-11'000
15 Feuerwehr						
1500 Feuerwehr						
30 Personalaufwand	49'261.80	48'300	56'600	56'600	56'600	56'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	129'638.36	134'100	130'800	98'000	96'000	100'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	95'100.00	96'000	95'100	95'000	68'300	68'300
34 Finanzaufwand	115.90	400	200	200	200	200
39 Interne Verrechnungen	3'056.42	9'000	4'900	4'300	9'900	12'800
42 Entgelte	-124'005.20	-123'000	-121'900	-121'900	-121'900	-121'900
44 Finanzertrag	-32.70	-300	-100	-100	-100	-100
46 Transferertrag	-33'400.00	-2'500	-7'700	-4'000	-4'000	-4'000
49 Interne Verrechnungen	-119'734.58	-162'000	-157'900	-128'100	-105'000	-111'800
16 Verteidigung	74'598.45	568'200	713'600	-236'300	13'700	13'600
1610 Militärische Verteidigung	60'668.65	554'100	700'000	-250'000		
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'668.65		800'000			
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	44'000.00	554'000				
39 Interne Verrechnungen		100				
46 Transferertrag			-100'000	-250'000		
1620 Zivile Verteidigung	13'032.30	14'100	3'600	3'700	3'700	3'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	332.30		600	600	600	600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'700.00	4'000	2'700	2'700	2'700	2'700
36 Transferaufwand	10'000.00	10'000				
39 Interne Verrechnungen		100	300	400	400	300
1621 Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)	897.50		10'000	10'000	10'000	10'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	897.50					
36 Transferaufwand			10'000	10'000	10'000	10'000
2 BILDUNG	1'638'938.95	1'704'400	1'927'200	1'828'000	1'857'100	1'878'300
21 Obligatorische Schule	1'598'788.05	1'687'900	1'901'400	1'828'000	1'857'100	1'878'300
2110 Kindergarten	56'461.95	68'900	114'700	101'700	95'600	96'300
30 Personalaufwand	103'117.30	99'800	124'300	124'300	124'300	124'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'862.65	5'200	6'700	5'700	6'600	7'300
36 Transferaufwand			19'000	7'000		
46 Transferertrag	-49'518.00	-36'100	-35'300	-35'300	-35'300	-35'300

3 ERFOLGSRECHNUNG 2023 – 2026

3.3 ERFOLGSRECHNUNG

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
2120 Primarstufe	1'112'686.59	1'133'000	1'090'900	1'079'800	1'095'000	1'084'500
30 Personalaufwand	1'073'572.13	1'097'300	1'111'900	1'107'100	1'107'100	1'107'100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	124'746.46	110'500	68'200	46'400	52'600	42'100
36 Transferaufwand	54'250.00	78'000	53'000	68'500	77'500	77'500
46 Transferertrag	-139'882.00	-152'800	-142'200	-142'200	-142'200	-142'200
2140 Musikschulen	40'956.17	36'100	44'700	44'700	44'700	44'700
30 Personalaufwand	22'611.62	500				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'214.05	2'100	1'200	1'200	1'200	1'200
36 Transferaufwand	26'022.50	33'500	43'500	43'500	43'500	43'500
42 Entgelte	-10'892.00					
2170 Schulliegenschaften	315'375.51	333'200	406'400	364'900	387'100	418'100
30 Personalaufwand	126'114.47	144'200	149'600	149'600	149'600	149'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	92'007.45	112'100	159'400	116'600	112'700	112'100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	89'101.00	92'000	89'100	89'100	89'200	89'100
36 Transferaufwand	370.00	200	400	400	400	400
39 Interne Verrechnungen	8'207.59	4'700	12'900	14'200	40'200	71'900
44 Finanzertrag	-425.00	-11'000	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000
49 Interne Verrechnungen		-9'000				
2180 Tagesbetreuung	13'515.00	15'000	13'700	13'700	13'700	13'700
36 Transferaufwand	13'515.00	15'000	13'700	13'700	13'700	13'700
2190 Schulleitung	25'650.53	47'700	121'100	119'600	119'600	119'600
30 Personalaufwand	6'069.68	16'500	113'700	113'700	113'700	113'700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'863.10	11'700	7'400	5'900	5'900	5'900
36 Transferaufwand	17'717.75	15'500				
39 Interne Verrechnungen		4'000				
2191 Obligatorische Schule, n. a. g.	34'142.30	54'000	109'900	103'600	101'400	101'400
30 Personalaufwand	3'684.15	18'300	10'000	10'000	10'000	10'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	30'458.15	35'700	87'900	81'600	79'400	79'400
36 Transferaufwand			12'000	12'000	12'000	12'000
22 Sonderschulen	40'150.90	16'500	25'800			
2200 Sonderschulen	40'150.90	16'500	25'800			
36 Transferaufwand	40'150.90	16'500	25'800			
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	62'963.26	90'400	108'000	73'700	73'700	73'700
32 Kultur, übrige	8'100.00	23'000	9'200	9'200	9'200	9'200
3290 Kultur, n. a. g.	8'100.00	23'000	9'200	9'200	9'200	9'200
36 Transferaufwand	8'100.00	23'000	9'200	9'200	9'200	9'200
34 Sport und Freizeit	54'863.26	67'400	98'800	64'500	64'500	64'500
3410 Sport	8'540.28	5'800	9'400	9'400	9'400	9'400
30 Personalaufwand	1'378.18		1'800	1'800	1'800	1'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	58.80		100	100	100	100
36 Transferaufwand	7'103.30	5'800	7'500	7'500	7'500	7'500

3 ERFOLGSRECHNUNG 2023 – 2026

3.3 ERFOLGSRECHNUNG

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
3420 Freizeit	46'322.98	61'600	89'400	55'100	55'100	55'100
30 Personalaufwand	2'340.00		2'800	2'800	2'800	2'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	24'740.15	63'000	51'900	32'900	32'900	32'900
36 Transferaufwand	34'521.00	43'600	49'600	34'300	34'300	34'300
39 Interne Verrechnungen	27'322.28		28'000	28'000	28'000	28'000
46 Transferertrag	-42'600.45	-45'000	-42'900	-42'900	-42'900	-42'900
4 GESUNDHEIT	346'602.55	379'300	387'400	392'700	398'900	403'500
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	262'541.95	268'700	304'400	312'100	318'300	322'900
4120 Pflegefinanzierung	243'441.95	249'700	281'800	288'300	294'100	299'900
36 Transferaufwand	243'441.95	249'700	281'800	288'300	294'100	299'900
4121 Kranken-, Alters- und Pflegeheime	19'100.00	19'000	22'600	23'800	24'200	23'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		17'000				
36 Transferaufwand	18'500.00		18'500	18'500	18'500	18'600
39 Interne Verrechnungen	600.00	2'000	4'100	5'300	5'700	4'400
42 Ambulante Krankenpflege	78'207.40	89'100	75'800	73'400	73'400	73'400
4210 Ambulante Krankenpflege	70'707.40	81'600	68'300	65'900	65'900	65'900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	30.00	300	100	100	100	100
36 Transferaufwand	70'677.40	81'300	68'200	65'800	65'800	65'800
4220 Rettungsdienste	7'500.00	7'500	7'500	7'500	7'500	7'500
36 Transferaufwand	7'500.00	7'500	7'500	7'500	7'500	7'500
43 Gesundheitsprävention	5'853.20	21'500	7'200	7'200	7'200	7'200
4320 Krankheitsbekämpfung, übrige		15'000				
36 Transferaufwand		15'000				
4330 Schulgesundheitsdienst	5'853.20	6'500	7'200	7'200	7'200	7'200
30 Personalaufwand	1'750.00	2'000	2'500	2'500	2'500	2'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'103.20	4'500	4'700	4'700	4'700	4'700
5 SOZIALE SICHERHEIT	296'439.18	299'300	347'200	345'800	345'600	345'500
51 Krankheit und Unfall	74'703.75	78'000	74'000	76'600	76'400	76'300
5120 Prämienverbilligungen	74'703.75	78'000	74'000	76'600	76'400	76'300
36 Transferaufwand	74'703.75	78'000	74'000	76'600	76'400	76'300
53 Alter + Hinterlassene	3'389.10	7'000	5'600	5'600	5'600	5'600
5310 Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV	-560.00	-500	-500	-500	-500	-500
46 Transferertrag	-560.00	-500	-500	-500	-500	-500
5350 Leistungen an das Alter	3'949.10	7'500	6'100	6'100	6'100	6'100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	122.85		100	100	100	100
36 Transferaufwand	3'826.25	7'500	6'000	6'000	6'000	6'000

3 ERFOLGSRECHNUNG 2023 – 2026

3.3 ERFOLGSRECHNUNG

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
54 Familie und Jugend	36'955.85	35'800	46'900	46'900	46'900	46'900
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	11'792.85	10'600	21'000	21'000	21'000	21'000
36 Transferaufwand	12'392.85	15'600	21'600	21'600	21'600	21'600
46 Transferertrag	-600.00	-5'000	-600	-600	-600	-600
5440 Jugendschutz	15'104.00	15'300	15'300	15'300	15'300	15'300
36 Transferaufwand	15'104.00	15'300	15'300	15'300	15'300	15'300
5450 Leistungen an Familien	10'059.00	9'900	10'600	10'600	10'600	10'600
36 Transferaufwand	10'059.00	9'900	10'600	10'600	10'600	10'600
57 Sozialhilfe und Asylwesen	181'390.48	178'500	220'700	216'700	216'700	216'700
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	125'225.20	120'000	152'000	152'000	152'000	152'000
36 Transferaufwand	169'103.90	130'000	160'000	160'000	160'000	160'000
46 Transferertrag	-43'878.70	-10'000	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000
5790 Fürsorge, n.a.g.	56'165.28	58'500	68'700	64'700	64'700	64'700
30 Personalaufwand	16'651.78	17'200	29'200	25'200	25'200	25'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'676.00	3'900	3'900	3'900	3'900	3'900
36 Transferaufwand	35'857.50	35'400	35'700	35'700	35'700	35'700
39 Interne Verrechnungen		2'000				
42 Entgelte	-20.00		-100	-100	-100	-100
6 VERKEHR UND NACHRICHTEN-ÜBERMITTLUNG	643'093.60	810'500	841'600	919'200	1'022'200	1'006'300
61 Strassenverkehr	567'083.63	705'300	722'100	793'200	899'400	881'400
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	506'448.28	641'500	612'500	731'400	837'600	819'900
30 Personalaufwand	181'244.74	191'600	213'400	210'100	210'100	210'100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	256'782.22	248'600	283'800	355'800	277'800	284'800
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	178'300.00	270'000	207'900	216'900	380'900	379'300
39 Interne Verrechnungen	7'513.50	32'000	37'700	78'900	99'100	76'000
42 Entgelte	6'180.70		-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
44 Finanzertrag		-5'000				
46 Transferertrag	-10'889.90	-23'000	-10'800	-10'800	-10'800	-10'800
49 Interne Verrechnungen	-112'682.98	-72'700	-109'500	-109'500	-109'500	-109'500
6151 Parkplätze	-28'918.60	-64'000	-28'100	-27'900	-27'900	-28'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'256.55	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	8'900.00		8'900	8'900	8'900	8'900
39 Interne Verrechnungen	100.00		1'000	1'200	1'200	900
44 Finanzertrag	-39'175.15	-65'000	-39'000	-39'000	-39'000	-39'000
6180 Privatstrassen	74'553.95	112'800	137'700	89'700	89'700	89'700
30 Personalaufwand	5'586.26	5'100	6'400	6'400	6'400	6'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'639.00	11'000	4'300	4'300	4'300	4'300
36 Transferaufwand	79'566.85	101'700	135'700	87'700	87'700	87'700
42 Entgelte	-19'238.16		-8'700	-8'700	-8'700	-8'700
90 Abschluss Erfolgsrechnung		-5'000				

3 ERFOLGSRECHNUNG 2023–2026

3.3 ERFOLGSRECHNUNG

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
6190 Strassen, n.a.g.	15'000.00	15'000				
36 Transferaufwand	15'000.00	15'000				
62 Öffentlicher Verkehr	75'618.85	105'500	114'900	121'400	118'200	120'300
6210 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	588.00		5'000	10'000	5'000	5'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	588.00		5'000	10'000	5'000	5'000
6220 Regional- und Agglomerations- verkehr	75'030.85	105'500	109'900	111'400	113'200	115'300
36 Transferaufwand	75'030.85	105'500	109'900	111'400	113'200	115'300
63 Verkehr, übrige						
6330 Sonstige Transportsysteme						
33 Abschreibungen Verwaltungs- vermögen	143'300.00	194'000	143'300	143'300	143'200	143'300
39 Interne Verrechnungen	3'300.00	9'800	21'600	27'200	28'300	21'400
49 Interne Verrechnungen	-146'600.00	-203'800	-164'900	-170'500	-171'500	-164'700
64 Nachrichtenübermittlung	391.12	-300	4'600	4'600	4'600	4'600
6400 Nachrichtenübermittlung	391.12	-300	4'600	4'600	4'600	4'600
30 Personalaufwand	13'506.43	13'500	17'300	17'300	17'300	17'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'344.89	3'200	4'300	4'300	4'300	4'300
42 Entgelte	-17'460.20	-17'000	-17'000	-17'000	-17'000	-17'000
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	79'411.26	61'600	100'100	54'500	54'400	54'300
71 Wasserversorgung						
7101 Wasserwerk						
30 Personalaufwand	11'134.49	6'800	11'700	8'400	8'400	8'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	60'312.09	63'000	56'600	56'600	56'600	56'600
33 Abschreibungen Verwaltungs- vermögen	78'100.00	62'000	72'100	72'100	72'100	72'100
36 Transferaufwand	1'113.03		1'200	1'200	1'200	1'200
39 Interne Verrechnungen	1'600.00	16'100	10'200	12'800	13'200	9'900
42 Entgelte	-161'948.85	-220'000	-170'000	-170'000	-170'000	-170'000
44 Finanzertrag	-2'640.00	-1'400	-1'300	-1'300	-1'300	-1'300
90 Abschluss Erfolgsrechnung	12'329.24	73'500	19'500	20'200	19'800	23'100
72 Abwasserbeseitigung						
7200 Abwasserbeseitigung						
30 Personalaufwand	1'022.80		1'100	1'100	1'100	1'100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	115'467.41	76'300	65'000	48'000	45'000	45'000
33 Abschreibungen Verwaltungs- vermögen	2.00	50'000	15'000	48'500	59'300	86'700
36 Transferaufwand	198'864.50	216'000	182'000	182'000	182'000	182'000
39 Interne Verrechnungen	10'200.62	15'500	19'600	31'900	38'200	40'300
42 Entgelte	-295'629.85	-330'000	-295'000	-295'000	-295'000	-295'000
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-29'927.48	-27'800	12'300	-16'500	-30'600	-60'100

3 ERFOLGSRECHNUNG 2023 – 2026

3.3 ERFOLGSRECHNUNG

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
73 Abfallwirtschaft						
7300 Abfallwirtschaft						
30 Personalaufwand	3'689.58		3'700	3'700	3'700	3'700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	81'013.27	149'100	131'400	102'600	102'600	102'600
33 Abschreibungen Verwaltungs- vermögen	22'500.00	22'000	22'500	22'600	22'500	22'600
39 Interne Verrechnungen	50'504.75	50'000	53'800	54'800	55'100	53'900
42 Entgelte	-144'274.30	-135'000	-150'000	-150'000	-150'000	-150'000
46 Transferertrag	-30'150.00	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000
90 Abschluss Erfolgsrechnung	16'716.70	-56'100	-31'400	-3'700	-3'900	-2'800
74 Verbauungen	23'091.35					
7420 Schutzverbauung, übrige	23'091.35					
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	100'706.35					
46 Transferertrag	-77'615.00					
75 Arten- und Landschaftsschutz	4'226.60	7'000	8'300	8'300	8'300	8'300
7500 Arten- und Landschaftsschutz	4'226.60	7'000	8'300	8'300	8'300	8'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			4'200	4'200	4'200	4'200
36 Transferaufwand	4'226.60	7'000	4'100	4'100	4'100	4'100
76 Bekämpfung von Umwelt- verschmutzung	2'679.05	6'300	6'600	6'600	6'600	6'600
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	2'679.05	6'300	6'600	6'600	6'600	6'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'679.05	6'300	6'600	6'600	6'600	6'600
77 Übriger Umweltschutz	20'971.18	25'300	73'200	27'600	27'500	27'400
7710 Friedhof und Bestattung	15'510.97	19'200	67'100	21'500	21'400	21'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'303.15	7'900	49'800	4'100	4'100	4'100
33 Abschreibungen Verwaltungs- vermögen	6'900.00	7'000	6'900	6'900	6'900	6'900
39 Interne Verrechnungen	11'177.82	5'300	11'400	11'500	11'400	11'300
42 Entgelte	-6'870.00	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
7790 Umweltschutz, n.a.g.	5'460.21	6'100	6'100	6'100	6'100	6'100
30 Personalaufwand	1'687.51	4'000	2'200	2'200	2'200	2'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	56.00		100	100	100	100
36 Transferaufwand	3'716.70	1'100	3'800	3'800	3'800	3'800
39 Interne Verrechnungen		1'000				
79 Raumordnung	28'443.08	23'000	12'000	12'000	12'000	12'000
7900 Raumordnung	28'443.08	23'000	12'000	12'000	12'000	12'000
30 Personalaufwand	1'496.63	1'000	1'700	1'700	1'700	1'700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	26'946.45	22'000	10'300	10'300	10'300	10'300

3 ERFOLGSRECHNUNG 2023–2026

3.3 ERFOLGSRECHNUNG

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-101'386.08	-90'500	-89'200	-89'200	-89'200	-89'200
81 Landwirtschaft	2'390.00	2'300	2'500	2'500	2'500	2'500
8120 Strukturverbesserungen	90.00		200	200	200	200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	90.00		200	200	200	200
8130 Produktionsverbesserungen Vieh	2'300.00	2'300	2'300	2'300	2'300	2'300
36 Transferaufwand	2'300.00	2'300	2'300	2'300	2'300	2'300
84 Tourismus	35'442.82	28'500	39'300	39'300	39'300	39'300
8400 Tourismus	35'442.82	28'500	39'300	39'300	39'300	39'300
30 Personalaufwand	15'737.22	2'000	17'600	17'600	17'600	17'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'105.60	3'000	5'800	5'800	5'800	5'800
36 Transferaufwand	15'600.00	15'500	15'900	15'900	15'900	15'900
39 Interne Verrechnungen		8'000				
85 Industrie, Gewerbe, Handel	3'135.00	6'700	5'300	5'300	5'300	5'300
8500 Industrie, Gewerbe, Handel	3'135.00	6'700	5'300	5'300	5'300	5'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'480.00	1'400	1'500	1'500	1'500	1'500
36 Transferaufwand	1'655.00	5'300	3'800	3'800	3'800	3'800
87 Brennstoffe und Energie	-142'353.90	-128'000	-136'300	-136'300	-136'300	-136'300
8710 Elektrizität	-142'353.90	-128'000	-136'300	-136'300	-136'300	-136'300
41 Regalien und Konzessionen	-136'343.90	-125'000	-136'300	-136'300	-136'300	-136'300
44 Finanzertrag	-6'010.00	-3'000				

3 ERFOLGSRECHNUNG 2023 – 2026

3.3 ERFOLGSRECHNUNG

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
9 FINANZEN UND STEUERN	-3'714'872.27	-4'287'000	-4'436'400	-4'475'600	-4'512'700	-4'527'700
91 Steuern	-2'106'442.92	-1'917'600	-1'830'900	-1'845'900	-1'860'900	-1'875'900
9100 Steuern	-2'106'442.92	-1'917'600	-1'830'900	-1'845'900	-1'860'900	-1'875'900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'919.08	20'000	17'000	17'000	17'000	17'000
34 Finanzaufwand	3'940.90	6'500	3'700	3'700	3'700	3'700
40 Fiskalertrag	-2'078'302.90	-1'898'800	-1'809'800	-1'824'800	-1'839'800	-1'854'800
46 Transferertrag	-39'000.00	-45'300	-41'800	-41'800	-41'800	-41'800
93 Finanz- und Lastenausgleich	-2'199'500.00	-2'530'200	-2'547'000	-2'547'000	-2'547'000	-2'547'000
9300 Finanz- und Lastenausgleich	-2'199'500.00	-2'530'200	-2'547'000	-2'547'000	-2'547'000	-2'547'000
46 Transferertrag	-2'199'500.00	-2'530'200	-2'547'000	-2'547'000	-2'547'000	-2'547'000
95 Ertragsanteile, übrige	-80'700.00	-200'400	-374'300	-374'300	-374'300	-374'300
9500 Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	-80'700.00	-200'400	-374'300	-374'300	-374'300	-374'300
46 Transferertrag	-80'700.00	-200'400	-374'300	-374'300	-374'300	-374'300
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-1'053.51	-4'100	-6'500	-6'500	-6'500	-6'500
9610 Zinsen	-1'053.51	-4'100	-6'500	-6'500	-6'500	-6'500
34 Finanzaufwand	12'080.49	55'900	98'400	163'400	223'400	223'400
44 Finanzertrag	-2'034.00	-4'100	-7'900	-7'900	-7'900	-7'900
49 Interne Verrechnungen	-11'100.00	-55'900	-97'000	-162'000	-222'000	-222'000
97 Rückverteilungen	-533.70	-500	-500	-500	-500	-500
9710 Rückverteilungen aus CO₂-Abgabe	-533.70	-500	-500	-500	-500	-500
46 Transferertrag	-533.70	-500	-500	-500	-500	-500
99 Nicht aufgeteilte Posten	673'357.86	365'800	322'800	298'600	276'500	276'500
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge	266'334.58	365'800	322'800	298'600	276'500	276'500
39 Interne Verrechnungen	266'334.58	365'800	322'800	298'600	276'500	276'500

4 INVESTITIONSRECHNUNG 2023 – 2026

4.1 ZUSAMMENZUG INVESTITIONSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0 Allgemeine Verwaltung						
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit		550'000			930'000	
2 Bildung	16'173.85	80'000	100'000	200'000	3'500'000	3'500'000
3 Kultur, Sport und Freizeit						
4 Gesundheit						
5 Soziale Sicherheit						
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	328'155.85	1'950'000	2'730'000	2'300'000		
7 Umweltschutz und Raumordnung	-97'916.20	1'404'400	920'000	420'000	430'000	1'100'000
8 Volkswirtschaft						
9 Finanzen und Steuern						
NETTOINVESTITIONEN	246'413.50	3'984'400	3'750'000	2'920'000	4'860'000	4'600'000

4 INVESTITIONSRECHNUNG 2023–2026

4.2 INVESTITIONSRECHNUNG

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Investitionsrechnung	246'413.50	3'984'400	3'750'000	2'920'000	4'860'000	4'600'000
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		550'000			930'000	
15 Feuerwehr					930'000	
1500 Feuerwehr					930'000	
50 Sachanlagen					1'000'000	
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung					-70'000	
16 Verteidigung		550'000				
1610 Militärische Verteidigung		550'000				
50 Sachanlagen		800'000				
61 Rückerstattungen		-250'000				
2 BILDUNG	16'173.85	80'000	100'000	200'000	3'500'000	3'500'000
21 Obligatorische Schule	16'173.85	80'000	100'000	200'000	3'500'000	3'500'000
2170 Schulliegenschaften	16'173.85	80'000	100'000	200'000	3'500'000	3'500'000
50 Sachanlagen	16'173.85	80'000	100'000	200'000	3'500'000	3'500'000
6 VERKEHR UND NACHRICHTEN- ÜBERMITTLUNG	328'155.85	1'950'000	2'730'000	2'300'000		
61 Strassenverkehr	328'155.85	1'950'000	2'730'000	2'300'000		
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	328'155.85	1'950'000	2'730'000	2'300'000		
50 Sachanlagen	347'715.85	1'950'000	2'730'000	2'300'000		
61 Rückerstattungen	-9'960.00					
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-9'600.00					
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-97'916.20	1'404'400	920'000	420'000	430'000	1'100'000
71 Wasserversorgung	-97'916.20					
7101 Wasserwerk	-97'916.20					
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-97'916.20					
72 Abwasserbeseitigung		1'404'400	920'000	420'000	430'000	1'100'000
7200 Abwasserbeseitigung		1'404'400	920'000	420'000	430'000	1'100'000
50 Sachanlagen	200'733.78	1'404'400	920'000	420'000	430'000	1'100'000
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-200'733.78					

5 KENNZAHLEN 2023 – 2026

5.1 KENNZAHLEN

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+) Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	-407'024 1'712'729	305'300 1'407'429	648'700 758'729	-478'700 1'237'429	-127'200 1'364'629	-128'000 1'492'629
Finanzierungsüberschuss (-) / Finanzierungsfehlbetrag (+) Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)	-870'832 7'350'449	2'913'100 10'263'549	3'692'600 13'956'149	1'693'100 15'649'249	3'851'300 19'500'549	3'589'600 23'090'149
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-) pro Einwohner Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.	6'166	8'610	11'708	13'129	16'360	19'371
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalträge bzw. wieviel Jahres- tranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	353.7%	540.5%	771.1%	857.6%	1059.9%	1244.9%
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	453.4%	26.9%	1.5%	42.0%	20.8%	22.0%
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	18.8%	17.4%	0.9%	19.1%	16.3%	16.3%
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	0.2%	0.8%	1.5%	2.5%	3.6%	3.5%
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	12.1%	23.4%	12.8%	14.1%	18.0%	18.4%
Investitionsanteil Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.	10.5%	45.4%	37.7%	36.0%	48.8%	47.0%
Richtwerte						
< 0 CHF keine 0-1000 CHF geringe 1001-2500 CHF mittlere 2501-5000 CHF hohe > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung						
< 100% gut 100-150% genügend > 150% schlecht						
> 100% ideal 80-100% gut bis vertretbar 50-80% problematisch < 50% ungenügend						
> 20% gut 10-20% mittel < 10% schlecht						
0-4% gut 4-9% genügend > 9% schlecht						
< 5% geringe Belastung 5-15% tragbare Belastung > 15% hohe Belastung						
< 10% schwach 10-20% mittel 20-30% stark > 30% sehr stark						

6 STATUTENREVISION ZWECKVERBAND KEHRICHTENTSORGUNG REGION INNERSCHWYZ (ZKRI)

6.1 BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE STATUTENREVISION ZKRI

AUSGANGSLAGE

Der Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) ist eine selbstständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Brunnen. Er ist im Auftrag der Bezirke Gersau und Küsnacht sowie der Gemeinden Arth, Illgau, Ingenbohl, Lauerz, Morschach, Muotathal, Sattel, Schwyz, Steinen, Steinerberg und Rothenthurm in der Abfallwirtschaft tätig. Die aktuell gültigen Statuten des ZKRI stammen aus dem Jahr 1989. Damals beschränkte sich die Aufgabe des Verbands auf die Entgegennahme von Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfällen sowie Sperrgut von den Gemeinden. Sammlung und Transport waren Sache der Gemeinden.

BEGRÜNDUNG FÜR DIE ANPASSUNG DER STATUTEN

Mittlerweile erbringt der ZKRI eine breite Palette von Dienstleistungen. Im Kehrichtwesen umfassen diese den gesamten Prozess ab Sackherstellung, -vertrieb und -sammlung bis hin zur umweltgerechten und sehr kostengünstigen Entsorgung und Verwertung. Daneben haben die Gemeinden dem Verband den wesentlichen Teil der Wertstoffsammlung und -verwertung übertragen. Der Verband unterstützt die Gemeinden bei Kommunikation und Kundendienst. Er engagiert sich weiter für ein sauberes Innerschwyz, zum Beispiel durch Unterstützung von Umweltprojekten, Abfallunterricht, Anti-Littering-Kampagnen und Förderung von Mehrweggeschirr. Er bietet Beratungen an und entwickelt mit den Gemeinden zusammen bedarfsgerecht neue Projekte. Als Aktionär der Kehrichtverbrennungsanlage Renergia gewährleistet der ZKRI seinen Kundinnen und Kunden eine sehr umweltfreundliche und kostengünstige Entsorgung des Kehrichts.

Diese nicht abschliessend aufgeführten Tätigkeiten des ZKRI sind zum Teil in bilateralen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden festgehalten. Zu einem weiteren Teil werden sie im Rahmen der Abgeordnetenversammlungen gutgeheissen und protokollarisch festgehalten. Sie sind aber in den Statuten nicht verankert. Da die Statuten die aktuelle Situation bei weitem nicht abdecken, ist darum eine Statutenrevision erforderlich. Damit ändert nichts an der Tätigkeit des ZKRI, sie wird aber in einen rechtlich korrekten Rahmen gestellt.

Aufgrund des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) vom 25. Oktober 2017 besteht darüber hinaus die Pflicht für Zweckverbände, die Statuten innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des GOG den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Dazu gehören unter anderem das Initiativ- und Referendumsrecht.

Der Revisionsvorschlag der ZKRI-Statuten wurde von den Räten der betroffenen Bezirke und Gemeinden gutgeheissen und durch den Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz vorgeprüft.

KOSTEN

Aus der Statutenrevision erwachsen den Verbandsgemeinden keine Mehrkosten. Der ZKRI muss kein zusätzliches Personal einstellen.

OFFENLEGUNG DER FINANZIERUNG DER ABSTIMMUNGSKAMPAGNE

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700), insbesondere:

Die Finanzierung der Abstimmungskampagne ist offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen CHF 5000.00 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG). Wer offenlegungspflichtig ist, muss der Gemeindekasse, Schulstrasse 6, 6443 Morschach (§ 5 Abs. 3 TPG) folgendes einreichen:

- a) Bis zum 5. Februar 2023 für die Abstimmung vom 12. März 2023 sein Budget;
- b) Bis zum 12. Mai 2023 für die Abstimmung vom 12. März 2023 seine Schlussrechnung.

Die Formulare für die Einreichung des Budgets sowie der Schlussrechnung finden Sie unter www.sz.ch/transparenz oder können auf der Gemeindekasse bezogen werden.

WÜRDIGUNG DER VORLAGE

Mit der Erarbeitung der vorliegenden Statutenrevision wird die zielführende, bewährte Zusammenarbeit unter den Verbandsgemeinden weitergeführt. Die Aufgaben werden weiterhin auf professioneller Basis erledigt, und das demokratische Mitspracherecht wird im Sinne der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

6 STATUTENREVISION ZWECKVERBAND KEHRICHTENTSORGUNG REGION INNERSCHWYZ (ZKRI)

ABSTIMMUNG

Die Urnenabstimmung über dieses Sachgeschäft findet am 12. März 2023 statt.

ZKRI – STATUTENREVISION / ABSTIMMUNGSVERSION VOM 17. AUGUST 2022

ALT	NEU
Zweckverband für die Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz vom 8. August 1989	Zweckverband Abfall Region Innerschwyz (ZKRI) vom
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
§ 1 Verbandsgemeinden ¹ Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die politischen Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau schliessen sich unter der Bezeichnung «Zweckverband für die Kehrichtentsorgung der Region Innerschwyz» zu einem Zweckverband zusammen. ² In den Verband können weitere Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach § 26.	Art. 1 Bestand ¹ Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau bilden unter dem Namen «Zweckverband Abfall Region Innerschwyz» (nachfolgend ZKRI genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 79 des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden vom 25. Oktober 2017 (nachstehend GOG). ² Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt über eine Statutenrevision. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach Art. 27.
§ 2 Rechtspersönlichkeit; Sitz Der Verband ist eine selbstständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Schwyz.	Art. 2 Sitz Der ZKRI hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.
§ 3 Verbandszweck ¹ Der Verband bezweckt die Entsorgung des Kehrichts im Verbandsgebiet, das erweitert werden kann. ² Zur Erreichung des Verbandszweckes kann der Verband a) selbst Anlagen für die Kehrichtentsorgung bauen und betreiben; b) einem anderen Zweckverband beitreten oder mit anderen Gemeinden einen solchen gründen; c) mit andern Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Verträge über die Benützung ihrer oder der eigenen Anlagen zur Kehrichtentsorgung abschliessen.	Art. 3 Zweck; Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen ¹ Der ZKRI bezweckt die gemeinsame Abfallbewirtschaftung. Diese umfasst die Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle sowie die Vorstufen Sammlung, Transport, Zwischenlagerung und Vorbehandlung nach den Rechtsvorgaben von Bund und Kanton. Er stellt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen bereit. ² Siedlungsabfälle im Sinne von Abs. 1 sind die Abfälle aus Haushalten sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sofern die Zusammensetzung der Abfälle betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. ³ Die Leistungen nach Abs. 1 gelten als Kernaufgaben. Der ZKRI kann darüber hinausgehend weitere Einrichtungen schaffen und Dienstleistungen erbringen, insbesondere für stofflich verwertbare Abfälle sowie für Sonder- und andere kontrollpflichtigen Abfälle, deren umweltgerechte Entsorgung besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. ⁴ Der ZKRI setzt sich durch Umweltprojekte für eine nachhaltige und ressourcenschonende Abfallbewirtschaftung in den Verbandsgemeinden ein. Er kann zu diesem Zweck mit Dritten Verträge abschliessen.

6 STATUTENREVISION ZWECKVERBAND KEHRICHTENTSORGUNG REGION INNERSCHWYZ (ZKRI)

ALT	NEU
<p>§ 4 Zuständigkeit; Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Verband ist verpflichtet, den Verbandsgemeinden Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfälle und Sperrgut zur Entsorgung abzunehmen; die Abnahme von Stoffen kann erweitert oder eingeschränkt werden. ² Der im Verbandsgebiet anfallende Kehricht muss über den Verband entsorgt werden; vorbehalten bleiben Ausnahmegenehmigungen, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen. ³ Der Transport des Kehrichts bis zur Verbandsabnahmestelle ist Sache der Verbandsgemeinden, soweit nichts anderes festgelegt wird. ⁴ Der Verband kann die für die Entsorgung angezeigten Bestimmungen erlassen, namentlich auch in Bezug auf Sortierung und Anlieferung des Kehrichts. 	<p>Art. 4 Betriebsgrundsatz; Verursacher- und Kostendeckungsprinzip Der ZKRI ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die von den Abfallinhaberinnen und -inhabern erhobenen Kosten und Gebühren basieren auf dem Grundsatz der verursachergerechten und kostendeckenden Abfallbewirtschaftung.</p> <p>Art. 5 Entsorgungsmonopol; Leistungsvereinbarungen</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Für die Kernaufgaben müssen die Verbandsgemeinden die Dienste des ZKRI in Anspruch nehmen. ² Für die Einzelheiten der gegenseitigen Rechte und Pflichten schliesst der ZKRI mit den Verbandsgemeinden Leistungsvereinbarungen ab. <p>Art. 6 Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung Die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission vertritt zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer den ZKRI nach aussen. Sie führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Zudem obliegt ihnen die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.</p>
II. ORGANISATION	II. ORGANISATION
1. Organe	1. Organe
<p>§ 5 Verbandsorgane</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Organe des Verbandes sind <ol style="list-style-type: none"> a) die Abgeordnetenversammlung; b) die Betriebskommission; c) die Geschäftsstelle; d) die Rechnungsprüfungskommission. ² Der Präsident wird auf eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren, die übrigen Mitglieder der Betriebskommission und die Rechnungsprüfer werden auf eine solche von jeweils 4 Jahren gewählt. ³ Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr. 	<p>Art. 7 Verbandsorgane Organe des Verbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Verbandsgemeinden; b) die Abgeordnetenversammlung; c) die Betriebskommission; d) die Geschäftsstelle; e) die Rechnungsprüfungskommission.
2. Abgeordnetenversammlung	2. Abgeordnetenversammlung
<p>§ 6 Zusammensetzung; Stimmrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. ² Jede Verbandsgemeinde stellt einen Abgeordneten; im Verhinderungsfall bestimmt sie einen Stellvertreter. ³ Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, als die Einwohnerzahl seiner Verbandsgemeinde durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme. ⁴ Die Verbandsgemeinde kann dem Abgeordneten Instruktionen erteilen; die Gültigkeit der Stimmabgabe wird davon nicht berührt. 	<p>Art. 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer, Stimmrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. ² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt eine oder einen Abgeordneten und allfällige Ersatzpersonen. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören. ³ Jede abgeordnete Person hat so viele Stimmen, als die Zahl der in ihrer Gemeinde niedergelassenen Personen durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme. Massgebend ist die vom Amt für Wirtschaft publizierte Zahl der ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember.

6 STATUTENREVISION ZWECKVERBAND KEHRICHTENTSORGUNG REGION INNERSCHWYZ (ZKRI)

ALT	NEU
<p>§ 7 Einberufung</p> <ol style="list-style-type: none">Die Abgeordnetenversammlung wird durch die Betriebskommission einberufen.Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.Die Einladung ist den Abgeordneten, zusammen mit der Geschäftsliste, in der Regel mindestens 20 Tage vorher schriftlich zuzustellen.	<p>Art. 9 Einberufung</p> <ol style="list-style-type: none">Die Abgeordnetenversammlung wird in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Betriebskommission von der Geschäftsstelle einberufen.Sie tritt ordentlicherweise jährlich zweimal zusammen.Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.Die Einladung ist den Abgeordneten zusammen mit der Geschäftsliste in der Regel mindestens 20 Tage vorher zuzustellen.
<p>§ 8 Geschäftsordnung</p> <ol style="list-style-type: none">Die Versammlung wird vom Präsidenten der Betriebskommission oder dessen Stellvertreter geleitet.Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.Zirkulationsbeschlüsse sind verbindlich, wenn kein Abgeordneter innert der von der Betriebskommission anzusetzenden Frist die Vorlage ausdrücklich ablehnt.Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.	<p>Art. 10 Geschäftsordnung</p> <ol style="list-style-type: none">Die Versammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Betriebskommission oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet.Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind.Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen des GOG.
<p>§ 9 Aufgaben</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;Wahl der Rechnungsprüfungskommission;Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandes;Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission;Erlass von Tarifen, Reglementen (§ 28) und Beschlüssen gemäss §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 3, soweit nicht eine Delegation an die Betriebskommission stattfindet;Beschlussfassung über Sachvorlagen, insbesondere über den Abschluss von Verträgen mit anderen Verbänden oder Privaten, soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen;Aufnahme von Personen in den Verband und Festsetzung der Eintrittsbedingungen und -auflagen.	<p>Art. 11 Aufgaben</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Zweckverbandes;Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;Wahl der Rechnungsprüfungskommission;Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission;Festsetzung der Gebühren;die Bewilligung von neuen und wiederkehrenden Ausgaben inkl. Beteiligungen, soweit nicht die Betriebskommission oder die Geschäftsstelle zuständig sind;Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften;zustimmende Kenntnisnahme von der Finanzplanung;Erlass eines Organisationsreglements. Dieses legt die Pflichten, Rechte, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Betriebskommission und der Geschäftsstelle inkl. Geschäftsführer fest;die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten. Vorbehalten bleibt das Zustimmungsverfahren nach Art. 26;die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen.
<p>§ 10 Aufgaben mit Ratifikationsvorbehalt</p> <ol style="list-style-type: none">Besondere Finanzbeschlüsse (§ 19) und die durch die Abgeordnetenversammlung im Ernstfall bezeichneten Sachgeschäfte bedürfen der Ratifikation durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden.Für Statutenänderungen gilt § 25.	

6 STATUTENREVISION ZWECKVERBAND KEHRICHTENTSORGUNG REGION INNERSCHWYZ (ZKRI)

ALT	NEU
<p>§ 11 Ratifikationsverfahren</p> <p>¹ Die Betriebskommission setzt eine angemessene Ratifikationsfrist an, soweit der Beschluss nichts anderes vorsieht.</p> <p>² Jeder Verbandsgemeinde steht eine Stimme zu; für das erforderliche Mehr werden nur die rechtzeitig abgegebenen, gültigen Stimmen berücksichtigt.</p> <p>³ Ein nachträgliches Ratifikationsverfahren kann unterbleiben, wenn dies den Abgeordneten mit der Einladung zur Versammlung oder im Antrag zu einem Zirkulationsbeschluss angezeigt wird und der definitive Beschlusstext vorliegt; es ist in diesem Falle Sache der Abgeordneten, die erforderliche Instruktion einzuholen. Es gilt das doppelte Mehr (nach Abgeordnetenstimmen und Verbandsgemeinden).</p>	
<p>3. Betriebskommission</p>	<p>3. Betriebskommission</p>
<p>§ 12 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Abgeordneten oder Vertretern der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Im übrigen konstituiert sie sich selbst.</p> <p>§ 13 Geschäftsgang</p> <p>¹ Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.</p>	<p>Art. 12 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Betriebskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p> <p>Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Protokoll</p> <p>¹ Die Betriebskommission trifft sich so oft als erforderlich, mindestens aber vier Mal jährlich.</p> <p>² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.</p> <p>³ Zirkularbeschlüsse sind ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig. Wird im Zirkularverfahren ein Gegenantrag gestellt oder Beratung verlangt, muss eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.</p> <p>⁴ Über die Sitzungen ist von der Geschäftsstelle ein Sitzungsprotokoll mit Pendenzenliste zu erstellen. Dieses ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p>

6 STATUTENREVISION ZWECKVERBAND KEHRICHTENTSORGUNG REGION INNERSCHWYZ (ZKRI)

ALT	NEU
<p>§ 14 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none">Die Betriebskommission ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem andern Verbandsorgan übertragen sind.Ihr steht die Kompetenz zu, im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben zu beschliessen, und zwar einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von CHF 40'000 pro Rechnungsjahr; und zusätzlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens CHF 10'000 pro Rechnungsjahr.Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Sie bestimmt die Geschäftsstelle und das erforderliche Personal.Sie vertritt den Verband nach aussen. Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem andern Mitglied der Betriebskommission oder mit dem Leiter der Geschäftsstelle.Sie erlässt die Bestimmungen gemäss § 4 Abs. 4, erteilt Ausnahmebewilligungen im Sinne von § 4 Abs. 2 und ist in Beitrags- und Vollzugsfragzuständig.	<p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none">Die Betriebskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Abgeordnetenversammlung das zentrale Führungsorgan des ZKRI. Sie trägt die politische Verantwortung für die Planung und Führung und setzt die Vorgaben der Abgeordnetenversammlung um. Sie überwacht und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle mit einem internen Kontrollsystem.Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.Die Kompetenzen der Betriebskommission richten sich nach dem Organisationsreglement, wobei ihr folgende unübertragbaren Kompetenzen zustehen:<ol style="list-style-type: none">Festlegung der strategischen Ausrichtung des Verbandes;Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung;Festlegung des Domizils der Geschäftsstelle innerhalb des Verbandsgebietes;Bestimmung der Geschäftsstelle und Ernennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Mandats- oder Anstellungsverhältnis;Festlegung des Stellenplans der Geschäftsstelle und des übrigen Betriebspersonals;Aufsicht über die Geschäftsstelle;Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben: einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von CHF 50'000 im Einzelfall und zusätzlich jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens CHF 20'000 im Einzelfall;die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Geschäftsstelle;Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden und Abschluss von Verträgen mit Dritten, sofern nicht die Zuständigkeit der Geschäftsstelle gegeben ist;Aufnahme von Krediten;Erlass von Verfügungen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
<p>4. Geschäftsstelle</p>	<p>4. Geschäftsstelle und Geschäftsführung</p>
<p>§ 15 Aufgaben</p> <p>Die Geschäftsstelle ist das Stabsorgan der Betriebskommission und besorgt die laufenden Geschäfte nach Pflichtenheft und Weisung des Präsidenten. Sie ist verantwortlich für die technische Leitung der Entsorgungsanlagen, das Sekretariat und die Protokollführung</p>	<p>Art. 15 Funktion</p> <ol style="list-style-type: none">Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung des ZKRI zuständig. Sie stellt organisatorisch, technisch, finanziell, betrieblich und personell die ordnungsgemässe Erfüllung des Verbandszwecks und der dem ZKRI erteilten Leistungsaufträge sicher.Sie wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geleitet.Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer besitzt in der Betriebskommission Antragsrecht und kann an den Beratungen teilnehmen. <p>Art. 16 Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none">Die geschäftsführende Person ist befugt, die Betriebsorganisation eigenverantwortlich zu gestalten.Die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement festgelegt, wobei ihr statutarisch ausdrücklich nachstehende Befugnisse zustehen:<ol style="list-style-type: none">Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Betriebspersonal nach den Vorschriften des Obligationenrechts;Führung des Finanzhaushalts;Arbeitsvergaben und Ausgaben im Einzelfall bis max. CHF 10'000.Die geschäftsführende Person kann dringliche Massnahmen anordnen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Sie informiert umgehend die Mitglieder der Betriebskommission.

6 STATUTENREVISION ZWECKVERBAND KEHRICHTENTSORGUNG REGION INNERSCHWYZ (ZKRI)

ALT	NEU
5. Rechnungsprüfungskommission	5. Rechnungsprüfungskommission
<p>§ 16 Zusammensetzung; Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder Abgeordnete noch Mitglieder der Betriebskommission sein dürfen und verschiedenen Verbandsgemeinden angehören müssen.</p> <p>² Sie prüft das Rechnungswesen; sie stellt der Abgeordnetenversammlung zur Rechnung Antrag, der mit der Einladung zugestellt wird.</p>	<p>Art. 17 Zusammensetzung; Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern von verschiedenen Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission prüft zuhanden der Abgeordnetenversammlung mit einem schriftlichen Bericht die Haushalts- und Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Sicherstellung des internen Kontrollsystems (IKS) und stellt Antrag zu Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbewilligungen.</p> <p>³ Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, kann die notwendigen Auskünfte einholen und Sachverständige zur Prüfung beiziehen.</p>
III. FINANZWESEN	III. VERBANDSHAUSHALT
1. Voranschlag	1. Voranschlag und Rechnung
<p>§ 17 Verfahren; Inhalt</p> <p>¹ Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen; er enthält einen Verteilplan über den voraussichtlichen Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden. Nachtragskredite sind einzuholen, wenn eine neue Ausgabe vorliegt, die die Kompetenz der Betriebskommission überschreitet.</p> <p>² Die von der Betriebskommission verabschiedete Fassung des Voranschlags ist den Verbandsgemeinden bis Ende November des Vorjahres zur Stellungnahme und Budgetierung zuzustellen.</p> <p>³ Die Kostenbeiträge stellen gebundene Ausgaben der Verbandsgemeinden dar.</p>	<p>Art. 18 Verfahren und Inhalt</p> <p>¹ Für jedes Rechnungsjahr sind ein Voranschlag und eine Rechnung zu erstellen. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung kann von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen.</p> <p>³ Die Betriebskommission erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.</p>
2. Rechnung	
<p>§ 18 Inhalt</p> <p>¹ Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Rechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Überprüfung der Betriebs- und Investitionskosten bildet. Sie enthält den definitiven Kostenverteilplan.</p>	
3. Finanzbeschlüsse	
<p>§ 19 Besondere Beschlussfassung</p> <p>¹ Ausgaben, die nicht über die laufende Rechnung eines Jahres finanziert werden können, unterliegen einer besonderen Beschlussfassung. Dies gilt namentlich für neue Ausgaben, die einmalig sind und auf dem Kreditweg finanziert werden, und wiederkehrende Ausgaben, die eine neue Verpflichtung begründen.</p> <p>² Die Jahreskosten sind in Voranschlag und Rechnung auszuweisen. Soweit sie im Voranschlag nicht enthalten sind, müssen die Auswirkungen auf den laufenden Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden im Beschluss aufgeführt werden.</p>	

6 STATUTENREVISION ZWECKVERBAND KEHRICHTENTSORGUNG REGION INNERSCHWYZ (ZKRI)

ALT	NEU
4. Finanzierung	2. Finanzierung
§ 20 Kostenbeiträge <p>¹ Die Investitionskosten des Verbandes werden, nach Abzug von Beiträgen Dritter, auf die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl verteilt. Als solche gelten die Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung eigener Anlagen oder einmaliger Aufwendungen für die Benützung oder Beteiligung an fremden Anlagen, soweit sie nicht als Finanzierungskosten der Betriebsrechnung belastet werden.</p> <p>² Die Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden entsprechend den angelieferten Kehrichtmengen belastet; für überdurchschnittliche Anlieferungen können Sonderansätze berechnet werden. Zu den Betriebskosten zählen alle Aufwendungen des Verbandes für die Verwaltung und die laufende Kehrichtentsorgung, soweit sie nicht zu aktivieren sind.</p> <p>³ Der Verband sorgt durch einen Lastenausgleich aufgrund der ermittelten Tonnagekilometer für eine gleichmässige Transportkostenbelastung der Verbandsgemeinden; massgebend sind die Wegdistanzen zwischen dem Schwerpunkt des Sammeldienstes der einzelnen Verbandsgemeinden und der Entsorgungsanlage.</p> <p>⁴ Die Standortgemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Nachteile aus Bestand und Betrieb der Entsorgungsanlage.</p> <p>⁵ Die jährlichen Zu- und Abschläge für den Transportkostenausgleich und die Standortentschädigung werden im Rahmen des Vorschlags festgesetzt.</p>	Art. 19 Kernaufgaben und weitere Leistungen <p>¹ Die Kosten für die obligatorischen Kernaufgaben inkl. der hierfür erforderlichen Investitionen werden durch die von den Abfallinhabern erhobenen Gebühren gedeckt. Die Gemeinden leisten hierfür keine Beiträge. Ausgenommen sind besondere Aufwendungen für die Sammel- und Transportlogistik.</p> <p>² Für die weiteren von den Verbandsgemeinden bestellten Leistungen werden diesen die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Ertragsüberschüsse sind der betreffenden Verbandsgemeinden zu vergüten.</p>
§ 21 Kreditbeschaffung <p>¹ Die Geldmittel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden vom Verband auf dem Kreditweg beschafft, soweit sie nicht über die laufenden Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden finanziert werden.</p> <p>² Es ist den Verbandsgemeinden freigestellt, dem Verband im Rahmen seines Geldbedarfes Vorschüsse oder Darlehen zu gewähren, die zum Satz der schwyzerischen Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen sind.</p>	Art. 20 Kreditbeschaffung Die für die Liquidität und Investitionen erforderlichen Mittel beschafft sich der ZKRI über Darlehen bei Banken oder bei den Verbandsgemeinden.
	3. Referendum
	Art. 21 Fakultatives Finanzreferendum <p>¹ Auf Begehren von 500 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden werden Ausgabenbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken und neu jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 300'000 dem fakultativen Referendum unterstellt.</p> <p>² Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt.</p> <p>³ Nach Feststellung des Zustandekommens des Referendums durch die Betriebskommission lädt diese die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.</p> <p>⁴ In der Urnenabstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>

6 STATUTENREVISION ZWECKVERBAND KEHRICHTENTSORGUNG REGION INNERSCHWYZ (ZKRI)

ALT	NEU
	4. Haftung
	Art. 22 Schädigungen; vermögensrechtliche Subsidiärhaftung ¹ Die Haftung des ZKRI und seiner Funktionäre für Schädigungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG) vom 20. Februar 1970. ² Für die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des ZKRI haften die Verbandsgemeinden subsidiär. Die Anteile richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.
Fälligkeiten	
§ 22 Zahlungsfristen; Verzinsung ¹ Der Verband kann monatliche Kosten- oder Akontobeiträge zur Deckung des laufenden Betriebsaufwandes in Rechnung stellen. Akontobeiträge für Investitionskosten werden in der Regel jährlich erhoben. ² Differenzen zu den definitiven Kostenbeiträgen werden mit der Genehmigung der Rechnung fällig. ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Fälligkeit. Verspätete Zahlungen sind zu einem Satz zu verzinsen, der um ½% über dem ordentlichen Hypothekarzins per 1. Juli des Jahres liegt.	
	IV. INITIATIVRECHT
	Art. 23 Initiative ¹ 1000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können schriftlich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen. ² Die Betriebskommission erlässt eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheid ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegesetzes innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. ³ Nach Inkrafttreten der Verfügung überweist die Betriebskommission die Initiative mit Bericht und Antrag an die Abgeordnetenversammlung. Diese entscheidet über den Antrag oder einen allfälligen Gegenvorschlag. ⁴ Anschliessend lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit dem Antrag der Abgeordnetenversammlung oder deren Gegenvorschlag innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen. ⁵ Eine Initiative ist angenommen, wenn sie nach den Bestimmungen von Art. 26 Abs. 2 eine Mehrheit erzielt. ⁶ Stimmen die Stimmberechtigten einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, hat die Betriebskommission innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

6 STATUTENREVISION ZWECKVERBAND KEHRICHTENTSORGUNG REGION INNERSCHWYZ (ZKRI)

ALT	NEU
IV. RECHTSSCHUTZ UND AUFSICHT	V. RECHTSSCHUTZ UND AUFSICHT
1. Rechtsschutz	1. Rechtsschutz
<p>§ 23 Zuständigkeiten; Verfahren</p> <p>¹ Im Falle von Beitrags- oder Vollzugsstreitigkeiten erlässt die Betriebskommission eine Verfügung, die nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden kann.</p> <p>² Gegen Beschlüsse der Abordnetenversammlung können die Verbandsgemeinden innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen.*</p> <p>³ Die übrigen Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband werden im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren beurteilt.</p>	<p>Art. 24 Verfahren</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie der Verbandsgemeinden unter sich entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.</p>
2. Aufsicht	2. Aufsicht
<p>§ 24 Regierungsrat</p> <p>Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p>	<p>Art. 25 Regierungsrat</p> <p>Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p>
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
1. Abänderung der Statuten	1. Änderung der Statuten
<p>§ 25 Verfahren</p> <p>¹ Beschlüsse über eine Abänderung dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abordnetenstimmen mit Ratifikation gemäss § 11.</p> <p>² Den Verbandsgemeinden ist vorgängig Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung einzuräumen.</p> <p>³ Beschlüsse, die nicht eine wesentliche Zweckänderung, die keine Zuweisung neuer Aufgaben an den Verband oder die nicht die Verbandsauflösung beinhalten, müssen lediglich den Räten der Verbandsgemeinden vorgelegt werden.</p>	<p>Art. 26 Verfahren</p> <p>¹ Beschliesst die Abordnetenversammlung eine Abänderung dieser Statuten, lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.</p> <p>² Für die Annahme ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung von mindestens acht Verbandsgemeinden erforderlich.</p> <p>³ Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden ist erforderlich, wenn die Statutenänderung den Verbandszweck, die Kernaufgaben inkl. deren Finanzierung, das Stimmrecht der Verbandsgemeinden, die Haftung, die Verbandsauflösung oder das Austrittsverfahren betrifft.</p>
2. Austritt	2. Austritt
<p>§ 26 Modalitäten</p> <p>¹ Nach Ablauf von 20 Jahren seit Eintritt in den Verband ist ein Austritt auf das Ende des darauffolgenden Rechnungsjahres zulässig.</p> <p>² Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen. Erwächst dem Verband aus dem Austritt ein erheblicher finanzieller Nachteil, hat die austretende Verbandsgemeinde eine Austrittsschädigung zu entrichten, die im Streitfall im Verfahren nach § 23 Abs. 3 der Statuten festgesetzt wird.</p>	<p>Art. 27 Verfahren und Bedingungen</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden können ab Datum der Genehmigung dieser Statuten durch den Regierungsrat unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und unter Haftung für bestehende Verbindlichkeiten auf Ende eines Kalenderjahres aus dem ZKRI austreten. Es besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.</p> <p>² Der Austritt ist ohne Statutenänderung möglich, bedarf aber der Zustimmung des Regierungsrates. Zudem ist das Quorum nach Art. 26 Abs. 2 im bisherigen Verhältnis anzupassen. Hierzu ist die Abordnetenversammlung befugt.</p> <p>³ Bei einem Austritt müssen die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in der betreffenden Verbandsgemeinde auf andere Weise gewährleistet sein.</p>

* § 23 Abs. 2 wurde vom Regierungsrat des Kt. Schwyz nicht genehmigt.

6 STATUTENREVISION ZWECKVERBAND KEHRICHTENTSORGUNG REGION INNERSCHWYZ (ZKRI)

ALT	NEU
<p>3. Verbandsauflösung</p> <p>§ 27 Voraussetzung; Liquidation</p> <p>¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur zulässig, wenn der Kehricht auf andere geeignete Weise entsorgt werden kann und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision beschlossen wird.</p> <p>² Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.</p>	<p>3. Verbandsauflösung und Rechtsformumwandlung</p> <p>Art. 28 Auflösung</p> <p>¹ Die Auflösung des ZKRI ist nur zulässig, wenn der Verbandszweck auf andere geeignete Weise sichergestellt ist und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision nach Art. 26 Abs. 3 beschlossen wird.</p> <p>² Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.</p> <p>Art. 29 Rechtsformumwandlung</p> <p>Eine Rechtsformumwandlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p> <p>4. Anwendung anderer Erlasse</p>
<p>4. Vollzug</p> <p>§ 28 Reglemente</p> <p>Ausführungsvorschriften werden in Reglementsform erlassen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.</p> <p>§ 29 Kommunale Erlasse; Kehrichtreglemente</p> <p>¹ Die Verbandsvorschriften gehen kommunalen Erlassen vor.</p> <p>² Nötigenfalls sind die Kehrichtreglemente anzupassen.</p> <p>§ 30 Massgebende Einwohnerzahl</p> <p>Die massgebende Einwohnerzahl (§§ 6 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 27 Abs. 2) bestimmt sich nach der jeweils neusten Statistik der Staatskanzlei.</p> <p>6. Inkrafttreten</p> <p>§ 31 Rechtsgültigkeit</p> <p>¹ Diese Statuten treten nach Annahme und vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Statuten vom 5. Dezember 1983 aufgehoben.</p>	<p>Art. 30 Wahl- und Abstimmungsgesetz</p> <p>Die Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse von Volksabstimmungen richtet sich nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) vom 15. Oktober 1970.</p> <p>Art. 31 Sinngemässe Anwendung des GOG</p> <p>Soweit den Statuten keine Bestimmung entnommen werden, gilt sinngemäss das GOG.</p> <p>5. Vorrang der Statuten</p> <p>Art. 32 Kommunale Erlasse</p> <p>Die Statuten und die gestützt darauf mit den Verbandsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen gehen kommunalen Erlassen vor.</p> <p>6. Inkrafttreten</p> <p>Art. 33 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Statuten treten nach der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Betriebskommission.</p> <p>² Sie ersetzen die Statuten vom 27. Januar 1987, genehmigt mit RRB Nr. 1413 vom 8. August 1989.</p>

Erlassen von der Abgeordnetenversammlung am:

Zustimmung der Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom:

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. vom

6 STATUTENREVISION ZWECKVERBAND KEHRICHTENTSORGUNG REGION INNERSCHWYZ (ZKRI)

6.2 ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Die revidierten Statuten des ZKRI gemäss Fassung vom 17. August 2022 seien zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

6.3 BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die vorstehende Statutenrevision geprüft.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entsprechen die Statuten den Vorgaben.

Wir beantragen, den vorliegende Statutenrevision zu genehmigen.

Morschach, 31. Oktober 2022

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

René Burkhard
Myrta Freimann
Manuela Schneiter

Gemeinde Schulstrasse 6
Morschach 6443 Morschach

T 041 825 13 30

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2022